

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/27670 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

A. Problem

Die Bundesregierung sieht im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Handlungsbedarf, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt habe. Da sich teilweise parallele Regelungen in der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) fänden, erstrecke sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch auf die PAO und das StBerG. Zudem sei das geltende Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unvollständig und inkohärent und trage den veränderten Organisationsformen der anwaltlichen Arbeit nicht Rechnung. Schließlich hätten sich die Berufsrechte der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe auseinanderentwickelt, ohne dass dies durch Unterschiede im Berufsbild gerechtfertigt sei. Darüber hinaus seien zahlreiche Einzelpunkte im Berufsrecht reformbedürftig. Schließlich müssten Teile der Berufsregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst werden.

Der Gesetzentwurf enthalte eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem StBerG und der PAO und berücksichtige dabei die Einzelfallentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der Anwaltschaft und den Steuerberater/-innen werde gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt, um weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem werde die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Zukünftig sollen nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger/-innen Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sein, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf

ausüben. Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sollen daher zukünftig postulationsfähig sein und die Möglichkeit haben, für sich bzw. für jede ihrer Zweigstellen jeweils ein Gesellschaftspostfach zu beantragen. Dieser neue entitätsbasierte Ansatz ermögliche es, die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte/-innen, der Patentanwälte/-innen sowie der Steuerberater/-innen für eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen zu öffnen. Über die Neuregelung des Gesellschaftsrechts hinaus modernisiere der Entwurf das Berufsrecht. Insbesondere werde das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, zukünftig umfassend und unmittelbar in der BRAO und der PAO geregelt. Außerdem würden Berufsordnungen an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst. Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll unter anderem eine Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildung zum anwaltlichen Berufsrecht innerhalb eines Jahres nach erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der BRAO normiert werden. Ferner soll das StBerG künftig die Errichtung einer digitalen Steuerberaterplattform sowie eines elektronischen Steuerberaterpostfachs vorsehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27670 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „Artikel 1 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 2 Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
- Artikel 3 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 4 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz
- Artikel 7 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Artikel 13 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 14 Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung
- Artikel 15 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 16 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung
- Artikel 17 Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung
- Artikel 18 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 20 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 21 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 22 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Patentgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
- Artikel 25 Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- Artikel 26 Gesetz über die Erstattung von Gebühren der beigeordneten Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Topographieschutz- und Sortenschutzsachen (Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetz - VertrGebErstG)

- Artikel 27 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
- Artikel 28 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
- Artikel 29 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 30 Änderung der Steuerberatungsvergütungsverordnung
- Artikel 31 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Artikel 33 Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
- Artikel 34 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 35 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Artikel 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

,c) In der Angabe zu § 32 werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 43e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43f Kenntnisse im Berufsrecht“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis w werden die Buchstaben e bis y.

cc) Die bisherigen Buchstaben x bis z werden durch folgenden Buchstaben z ersetzt:

,z) Die Angaben zu den §§ 206 bis 209 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 206 Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

§ 207 Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf

§ 207a Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 208 Landesrechtliche Beschränkungen der Parteiver-
tretung und Beistandschaft
- § 209 Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaub-
nis nach dem Rechtsberatungsgesetz
- § 209a Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsaus-
übungsgesellschaften“.

- b) In Nummer 4 Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „und Zweig-
stellen“ durch ein Komma und die Wörter „Zweigstellen und
Zweigniederlassungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 10 werden jeweils
die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „den oder die Vor-
namen“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsaus-
übungsgesellschaften

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im
Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft
ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit
ein.

(2) Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundes-
rechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonde-
ren elektronischen Anwaltspostfachs den Namen oder die Firma,
die Rechtsform und eine zustellfähige Anschrift der Berufsaus-
übungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die
Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt
sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer
nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren
Übermittlungsweg zu versenden.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsbe-
rechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen
elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn die Zulassung als Be-
rufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem
Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt.

(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für eine im
Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsaus-
übungsgesellschaft auf deren Antrag ein weiteres besonderes An-
waltspostfach empfangsbereit ein. Der Antrag nach Satz 1 ist bei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Rechtsanwaltskammer zu stellen, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist oder zugelassen werden soll. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der Bundesrechtsanwaltskammer den Namen und die Anschrift der Zweigstelle, für die ein weiteres elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer erklärt, kein weiteres besonders Anwaltspostfach für die Zweigstelle mehr zu wünschen, oder wenn die Zweigstelle aufgegeben wird; im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten für die nach den Absätzen 1 und 4 eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfächer § 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 und 7 entsprechend.“ ‘

d) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“

9. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung hat oder

4. bei der die Berufsausübungsgesellschaft den Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 oder den Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Absatz 5 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 gestellt hat, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 3 gegeben ist.“ ‘

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“

- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- h) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
13. Nach § 43e wird folgender § 43f eingefügt:

„§ 43f

Kenntnisse im Berufsrecht

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.“

- i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und in § 45 Absatz 2 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 59a“ durch die Wörter „§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden. Der Syndikusrechtsanwalt muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“
- k) Die bisherigen Nummern 14 bis 21 werden die Nummern 16 bis 23.
- l) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24 und wird wie folgt gefasst:
24. § 59b wird § 59a und Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
- „h) Kenntnisse im Berufsrecht;“
- m) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und wird wie folgt geändert:
- aa) § 59b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:
1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
 2. Europäische Gesellschaften und
 3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 207a.“

bb) Dem § 59c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 59d bis 59q gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen.“

cc) Nach § 59j Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

dd) Dem § 59m wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist. Für die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 gelten § 29a Absatz 2 und 3 sowie § 30 entsprechend.“

n) Die bisherigen Nummern 24 bis 77 werden die Nummern 26 bis 79.

o) Die bisherige Nummer 78 wird Nummer 80 und wird wie folgt gefasst:

„80. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Hauptversammlung werden die Stimmen der Rechtsanwaltskammern wie folgt gewichtet:

1. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 1 000 Mitgliedern einfach,
2. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 3 000 Mitgliedern zweifach,
3. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 5 000 Mitgliedern dreifach,
4. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 7 000 Mitgliedern vierfach,
5. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 9 000 Mitgliedern fünffach,
6. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 12 000 Mitgliedern sechsfach,
7. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 15 000 Mitgliedern siebenfach,
8. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 20 000 Mitgliedern achtfach,
9. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit mehr als 20 000 Mitgliedern neunfach.

Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Ermittlung der Mitgliederzahl unberücksichtigt. Maßgeblich sind die zum 1. Januar des Jahres ermittelten Mitgliederzahlen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Beschluss gilt jedoch als nicht gefasst, wenn ihm mindestens 17 Rechtsanwaltskammern widersprochen haben.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 1 gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen entsprechend.“ ‘

- p) Die bisherigen Nummern 79 bis 89 werden die Nummern 81 bis 91.
 - q) Die bisherige Nummer 90 wird Nummer 92 und § 207a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.“
 - r) Die bisherigen Nummer 91 wird Nummer 93.
 - s) Die bisherige Nummer 92 wird Nummer 94 und in § 209a Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 24“ durch die Angabe „Artikel 36“ ersetzt.
 - t) Die bisherige Nummer 93 wird Nummer 95.
3. Artikel 2 Nummer 13 bis 16 wird durch die folgenden Nummern 13 bis 18 ersetzt:
- 13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwaltspostfach“ die Wörter „nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach den Absätzen 1 bis 3 stehen gleich:

 - 1. Vertretungen, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte, die nicht bereits von Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, und
 - 2. nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 eingetragene Personen.“
 - 14. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass

 - 1. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch einen Rechtsanwalt für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde,
 - 2. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Rechtsanwalt versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist.“
 - 15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einer Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für eine Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet, hat die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Familiennamen und Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Berufsausübungsgesellschaft hat der Rechtsanwaltskammer unverzüglich jede Änderung der Vertretungsberechtigung sowie der Namen mitzuteilen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

16. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, steht das Recht, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur den gegenüber der Rechtsanwaltskammer benannten vertretungsberechtigten Rechtsanwälten zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eingetragene Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingetragenen Person“ die Wörter „oder Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder der Berufsausübungsgesellschaft“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hat es eine Berufsausübungsgesellschaft in den Fällen des § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 30 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des § 59e Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung unterlassen, einem von ihr benannten Zustellungsbevollmächtigten oder einer von ihr bestellten Vertretung einen Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen, so gilt Absatz 4 entsprechend.“

18. In § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein für die Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft eingerichtetes weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach wird zudem gesperrt, wenn die Berufsausübungsgesellschaft dieses nicht mehr wünscht.“

- b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt. ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- ,d) In der Angabe zu § 30 werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben d bis p werden die Buchstaben e bis q.
- cc) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe r und wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:
- „§ 157 Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung“.
- bbb) In der Angabe zu § 158 wird das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt.
- b) In Nummer 15 Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „und Zweigstellen“ durch ein Komma und die Wörter „Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 10 werden jeweils die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „den oder die Vornamen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
- ,16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „der Verwaltungsverfahrensgesetze“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“ ‘
- d) Die bisherige Nummern 16 wird Nummer 17.
- e) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- ,a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
- „(4) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Patentanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Patentanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Patentanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Patentanwalts außerhalb des Patentanwaltsberufs, wenn für ein patentanwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.“

- f) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ausüben in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und wird wie folgt gefasst:

„20. § 41a wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 52a“ durch die Wörter „§ 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikuspate n t a n w a l t erbracht werden. Der Syndikuspate n t a n w a l t muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine patentanwaltliche Beratung im Sinne des § 3 Absatz 1 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine patentanwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“
- h) Die bisherigen Nummern 20 bis 29 werden die Nummern 21 bis 30.
- i) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wird wie folgt geändert:
 - aa) § 52b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 159.“

bb) § 52c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in patentanwaltlichen Angelegenheiten im Sinne des § 3. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtpatentanwaltlichen Berufs treten. Die §§ 52d bis 52p gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Patentanwaltsberufs dienen.“

cc) § 52j Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

bbb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „patentrechtlichen“ durch das Wort „patentanwaltlichen“ ersetzt.

dd) Dem § 52l wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist. Für die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 gelten § 27 Absatz 2 und 3 sowie § 28 entsprechend.“

- j) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.
- k) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und in § 60 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 103a“ durch die Angabe „§ 97b“ ersetzt.
- l) Die bisherigen Nummern 34 bis 84 werden die Nummern 35 bis 85.
- m) Die bisherige Nummer 85 wird die Nummer 86 und § 155a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „ausüben“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Patentanwalt, der nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt“ durch die Wörter „der nach Absatz 2 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 86 wird Nummer 87 und wird wie folgt gefasst:
- „87. Nach § 156 wird folgender Zehnter Teil eingefügt:

„Zehnter Teil

Ausländische Patentanwaltsberufe und Berufsausübungsgesellschaften

§ 157

Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung

(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie

1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und
2. auf Antrag in die Patentanwaltskammer aufgenommen wurden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und
3. der Schweiz

festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die Befugnis zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,
2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.

§ 158

Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung;
Rücknahme und Widerruf

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer (§ 157 Absatz 1 Nummer 2) ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine Bescheinigung nach Satz 1 ist der Patentanwaltskammer jährlich vorzulegen.

(2) Die Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn

1. der niedergelassene ausländische Patentanwalt den Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt oder
2. die Voraussetzungen des § 157 Absatz 1 wegfallen.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag, für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Patentanwaltskammer gelten im Übrigen

1. sinngemäß der Zweite und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils mit Ausnahme des § 18 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 19 und 24, der Dritte und Vierte Teil, der Dritte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, der Siebente, der Achte und der Zehnte Teil und
2. die auf Grund des § 29 Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung.

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 17 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland entsprechend. Vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbote nach § 132 sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde patentanwaltliche Angelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer.

(4) Der niedergelassene ausländische Patentanwalt hat die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaats zu führen. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen, so hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syn-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Patentanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Patentanwaltskammer“ zu verwenden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen niedergelassene ausländische Patentanwälte den Patentanwälten und Rechtsanwälten gleich:

1. Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches),
2. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204 und 205 des Strafgesetzbuches),
3. Gebührenüberhebung (§ 352 des Strafgesetzbuches) und
4. Parteiverrat (§ 356 des Strafgesetzbuches).

§ 159

Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Patentanwälte oder Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie durch die Patentanwaltskammer zugelassen ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d, 52e, 52f, 52g, 52h und 52i Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 52j, 52l, 52m und 52n entsprechend. § 52j ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Patentanwälte oder nach § 157 niedergelassene ausländische Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen.

(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 157 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische Patentanwälte patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen auf den Gebie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.

(4) Die Befugnisse nach § 52k stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Patentanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und Vertreter handeln, in deren Person die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 im Einzelfall vorliegen.

(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.

(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Befugnis zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts.

(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 29 Absatz 4 einzutragen.“ ‘

- o) Die bisherigen Nummern 87 und 88 werden die Nummern 88 und 89.
 - p) Die bisherige Nummer 89 wird Nummer 90 und in § 162 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 24“ durch die Angabe „Artikel 36“ ersetzt.
 - q) Die bisherige Nummer 90 wird Nummer 91.
5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 - ,j) Nach der Angabe zu § 86b werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 86c Steuerberaterplattform
 - § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
 - § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften
 - § 86f Verordnungsermächtigung
 - § 86g Ersetzung der Schriftform“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben j bis s werden die Buchstaben k bis t.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- cc) Nach dem neuen Buchstaben t wird folgender Buchstabe u eingefügt:
- „u) Nach der Angabe zu § 157d wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 157e Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern“.“
- dd) Der bisherige Buchstabe t wird Buchstabe v.
- b) In Nummer 3 werden in § 3 Nummer 3 die Wörter „soweit sie nicht von Nummer 2 erfasst sind“ durch die Wörter „deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) § 3d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „befugt“ durch die Wörter „uneingeschränkt qualifiziert“ ersetzt.
- bbb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Im Einvernehmen mit dieser, kann eine andere Steuerberaterkammer über die Gewährung des partiellen Zugangs entscheiden. Das Einvernehmen ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“
- ccc) Absatz 3 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Antragstellers,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung,“.
- bb) § 3e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gewährung des partiellen Zugangs berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf die Tätigkeit, für die partieller Zugang gewährt wurde. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung ist Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates und der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 43 muss ausgeschlossen sein. Dem Auftraggeber ist der Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils.“
- cc) § 3f wird wie folgt geändert
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „2. die Person im Einzelfall nicht über die für die konkrete Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“
- bbb) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „§ 3e Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Person besonders schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 verstößt.“
- dd) In § 3g Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Vornamen“ durch die Wörter „der Vorname oder die Vornamen“ ersetzt.
- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) § 49 Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:
1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
 2. Europäische Gesellschaften und
 3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
 - a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“
- bb) § 50 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.“
- bbb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:
- „Die §§ 51 bis 55h gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen.“
- cc) § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ ein Komma und die Wörter „sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ angefügt.
- bbb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, ist die Steuerberaterkammer des Kammerbezirks zuständig, in der die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig.“

- dd) In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
- ee) Nach § 55b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
- ff) In § 55c Satz 2 wird nach dem Wort „Steuersachen“ das Wort „die“ gestrichen.
- gg) § 55e wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder in deren Nahbereich“ eingefügt.
 - bbb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen.“
 - ccc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) In Nummer 13 Buchstabe b wird Absatz 1c wie folgt gefasst:

„(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.“
- f) In Nummer 22 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.“
- g) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 76a wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 76a

Eintragung in das Berufsregister

- (1) In das Berufsregister sind einzutragen:
1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen:
 - a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
 - b) das Datum der Bestellung und der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - g) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134,
 - i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
 - j) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis i;
 2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:
 - a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
 - g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
 - h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und der Beruf,
 - i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird,
 - j) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
 - k) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,
 - l) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134,
 - m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft sowie
 - n) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis m;
3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
 - d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
 - e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d;
4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
 - d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
 - e) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d.
- (2) Für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht anerkennungspflichtig sind, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist. Abweichend von Satz 1 ist bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen.
- (3) Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.
- (4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, gilt Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.“
- bb) In § 76e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Gesellschaft“ durch die Wörter „die Gesellschafter“ ersetzt.
- h) Nummer 33 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- ,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;“.
 - bb) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:
 - „10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den
 - a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,
 - b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,
 - c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,
 - d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,
 - e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;
 - 11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;“.
 - cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und vor dem Wort „deren“ wird das Wort „zu“ eingefügt.‘
- i) Nummer 34 wird durch die folgenden Nummern 34 und 35 ersetzt:
- „34. § 86b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften.“
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:
 - 1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten:
 - a) der Familienname und der Vorname oder die Vornamen,
 - b) der Zeitpunkt der Bestellung,

- c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,
 - f) die Berufsbezeichnung,
 - g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie
 - h) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters;
2. bei Berufsausübungsgesellschaften:
- a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,
 - b) der Zeitpunkt der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung,
 - c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
 - d) die Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,
 - e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen,
 - f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
 - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
 - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
 - g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familiennamen, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
 - h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und der Beruf,
 - i) bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,

- j) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,
- k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.“

35. Nach § 86b werden die folgenden §§ 86c bis 86g eingefügt:

„§ 86c

Steuerberaterplattform

(1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.

(2) Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.

(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.

(6) Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 86d

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

(2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Steuerberaterkammer gestellt haben, an die Bundessteuerberaterkammer. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Steuerberaterkammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Praxisabwicklern, Praxistreuhändern, und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt insoweit sinngemäß. Die Bundessteuerberaterkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(4) Sobald die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt, hebt die Bundessteuerberaterkammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf. Die Bundessteuerberaterkammer löscht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann auch für sich und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 86e

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für jede im Steuerberaterverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfängsbereit ein.

(2) Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen und die Berufe der gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die befugt sind, für Berufsausübungsgesellschaften Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i in das Berufsregister eingetragenen Personen.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsbeziehung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn die Registrierung oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt.

(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Steuerberaterpostfächer § 86d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend.

§ 86f

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. der Steuerberaterplattform, insbesondere
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,
 - d) der Verwendung der Nutzerkonten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- e) der Ausgestaltung eines förderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und
 - f) der Löschung von Nutzerkonten;
2. der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer, insbesondere:
- a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung.

§ 86g

Ersetzung der Schriftform

Ist nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden.“ ‘

- j) Die bisherigen Nummern 35 und 36 werden die Nummern 36 und 37.
- k) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38 und in Buchstabe b wird in Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen.
- l) Die bisherigen Nummern 38 bis 75 werden die Nummern 39 bis 76.
- m) Die bisherige Nummer 76 wird Nummer 77 und wird wie folgt gefasst:
„77. Nach § 157c werden die folgenden §§ 157d und 157e eingefügt:

„§ 157d

Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53.

(2) Berufsausübungsgesellschaften, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestanden,
 2. nach § 53 Absatz 1 anerkennungsbedürftig sind und
 3. nicht nach Absatz 1 als anerkannt gelten,
- müssen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ihre Anerkennung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Antrag auf Anerkennung die Befugnisse nach den §§ 55c und 55d zu.

§ 157e

Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern

§ 86 Absatz 2 Nummer 10 und 11, § 86b Absatz 3 und die §§ 86c bis 86g in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden.“ ‘

- n) Die bisherigen Nummern 77 bis 79 werden die Nummer 78 bis 80.
6. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 und 7 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 6 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamts,“.

Artikel 7

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt.
8. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9.
9. Artikel 8 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:
„§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze.“ ‘
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
,4 § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.“ ‘

- c) In Nummer 6 wird Absatz 4 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 14 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde.“
10. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden die Artikel 11 und 12.
11. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden durch die folgenden Artikel 13 bis 21 ersetzt:

„Artikel 13

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 432; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“

Artikel 14

Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung

§ 2 Absatz 5 Nummer 2 der Schutzschriftenregisterverordnung vom 24. November 2015 (BGBl. I S. 2135) wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Register,“.

Artikel 15

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.
2. In § 53a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertragsverhältnisses“ die Wörter „einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

In § 5 Absatz 2 Satz 3 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, werden die Angabe „Steuerberatungs-“ und die Wörter „§ 53 des Steuerberatungsgesetzes“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-
und-Aktenführungsverordnung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582) wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz.“

Artikel 18

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 46c Absatz 4 Nummer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

Artikel 19

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
2. In § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes“ ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Komma und die Wörter „zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... [Artikel 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 19/26828] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.
2. In § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a werden jeweils nach den Wörtern „Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Nummer 5 werden die Wörter „Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 52a Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse.“
12. Die bisherigen Artikel 13 bis 19 werden die Artikel 22 bis 28.
13. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 29 und im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.
14. Die bisherigen Artikel 21 und 22 werden die Artikel 30 und 31.
15. Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 32 eingefügt:

„Artikel 32

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht ausdrücklich zugelassen ist“ die Wörter „oder die Satzung keine Regelungen zu schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassungen einschließlich zu virtuellen Versammlungen enthält; die elektronische Beschlussfassung schließt Beschlussfassungen in Gestalt von virtuellen Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder ein“ eingefügt.
 2. In Satz 3 werden nach den Wörtern „der Beschlussfassung“ ein Komma und die Wörter „auch in Gestalt einer virtuellen Versammlung,“ eingefügt.
 3. Folgender Satz wird angefügt:

„Für Vertreterversammlungen im Sinne des § 43a des Genossenschaftsgesetzes gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend; insbesondere sind auch virtuelle Vertreterversammlungen ohne physische Präsenz der Vertreter ohne entsprechende Regelungen in der Satzung zulässig.“
16. Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 33.
 17. Nach Artikel 33 werden die folgenden Artikel 34 und 35 eingefügt:

„Artikel 34

Änderung der Gewerbeordnung

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Patentanwaltsordnung, der Notare, der in § 10 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Tätigkeit der Prostituierten.“

Artikel 35

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird in dem Hinweis zur Unterschrift das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 wird jeweils in dem Hinweis zur Unterschrift das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
18. Der bisherige Artikel 24 wird Artikel 36 und folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies
Berichterstatter

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Esther Dilcher, Stephan Brandner, Dr. Jürgen Martens, Gökyak Akbulut und Katja Keul

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27670** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27670 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27670 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und hinsichtlich des Sustainable Development Goals 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Leitprinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Des Weiteren werde das Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen berücksichtigt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/27670 beschlossen, die er in seiner 139. Sitzung am 14. April 2021 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M.	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht des DAV, Rechtsanwalt
Markus Hartung	Rechtsanwalt und Mediator, Berlin
André Haug	Bundesrechtsanwaltskammer Vizepräsident Rechtsanwalt, Mannheim
Prof. Dr. Martin Henssler	Universität zu Köln Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian	Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht so- wie anwaltsorientierte Juristenausbildung
Edith Kindermann	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Präsidentin Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Antje Wittmann	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses Rechtsanwältin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Christian Wolf

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Euro-
päisches und Internationales Zivilprozessrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 139. Sitzung vom 14. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27670 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27670 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

,10. Dem § 43 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen, die die wesentlichen Bereiche des rechtsanwaltlichen Berufsrechts umfasst. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 2022 zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 teilgenommen hat.“

2. Die bisherigen Nummern 10 bis 93 werden die Nummern 11 bis 94.

Begründung

Obwohl das Berufsrecht die einzige Rechtsmaterie ist, die jeden Rechtsanwalt betrifft, besteht hierzulande die Möglichkeit den Anwaltsberuf auszuüben, ohne Kenntnisse auf diesem Rechtsgebiet nachweisen zu müssen. Der Verzicht auf den Nachweis von Kenntnissen des Berufsrechts erscheint umso fragwürdiger, als dass bei den mit dem Anwaltsberuf eng verwandten Berufen, wie z. B. Wirtschaftsprüfern (§ 4 WiPrPrüfV), Steuerberatern (§ 37 III Nr. 8 StBerG) oder Patentanwälten (§ 40 II Nr. 7 PatAnwAPrV) entsprechende Kenntnisse des jeweiligen Berufsrechts bereits im Rahmen der Eignungsprüfung vorausgesetzt werden. Verstärkt wird dieser Widerspruch zudem durch den Umstand, dass das Berufsrecht unter anderem auch Tätigkeitsverbote bei Interessenkonflikten, Sorgfaltspflichten im Geldverkehr, Anforderungen an die Vertraulichkeit, anwaltliche Informationspflichten sowie verbotene Vergütungsmodelle regelt und es sich somit vor allem auch um eine Rechtsmaterie handelt, die dem Schutz des Mandanten dient. Somit erscheint es als geboten, die Bundesrechtsanwaltsordnung um eine Vorschrift zu ergänzen, nach welcher für Rechtsanwälte die Pflicht eingeführt wird, nach der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, in welcher die wesentlichen Bereiche des rechtsanwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden. Aufgrund der Ausgestaltung als anwaltliche Berufspflicht und nicht als Ausbildungsanforderung oder Zulassungsvoraussetzung wird sichergestellt, dass durch die einzuführende Vorschrift weder Fragen der Juristenausbildung, noch das Konzept des Einheitsjuristen angetastet werden. Zugleich werden existierende punktuelle Ausbildungsangebote im Berufsrecht während der universitären Ausbildung oder im Rechtsreferendariat anerkannt und so die frühzeitige berufsorientierende Befassung mit dem Recht der Anwaltschaft honoriert.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf um eine umfassende Neuordnung der berufsrechtlichen Vorschriften für anwaltliche, patentanwaltliche sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften handele. Die darin geregelte Erleichterung rechtsformneutraler, interprofessioneller Zusammenarbeit der Angehörigen dieser Berufsgruppen mit anderen freien Berufen unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Kernberufspflichten sei von einer breiten Unterstützung der betroffenen Berufsgruppen getragen. Auf das im Gesetzentwurf enthaltene Tätigkeitsverbot bei Erhalt vertraulicher Informationen solle indes verzichtet werden. Die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass hierfür kein praktisches Bedürfnis bestehe. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, das im Steuerberatungsgesetz eingeführt werden solle, werde die digitale Kommunikation mit Mandanten, Behörden und Gerichten künftig erheblich beschleunigen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete ihre Zustimmung zum Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs. Es sei zu begrüßen, dass Bedenken und Anregungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung von den Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden seien. Eine Liberalisierung der berufsrechtlichen Einschränkungen bei der Zusammenarbeit freier Berufe sei geboten. Das damit einhergehende Regelungskonzept der Berufsausübungsgesellschaft, die künftig selbst der Kammeraufsicht und dem Anwendungsbereich des Berufsrechts unterstehen und postulationsfähig sein werde, sei zu befürworten; ebenso der Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot bei Erhalt vertraulicher Informationen. Die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an einer Fortbildung zur Vertiefung von Berufskennntnissen innerhalb des ersten Jahres der erstmaligen Anwaltszulassung sei zwar begrüßenswert. Sie plädierte darüber hinaus aber für eine noch weitergehende, allgemeine Fortbildungspflicht. Ähnlich verhalte es sich mit der Regelung zum Kanzleipostfach, dessen Einführung sie grundsätzlich gut heiße. Vorzugswürdig wäre jedoch, wenn dies für alle Kanzleien gelten würde – unabhängig davon, ob diese eingetragen seien oder nicht. Die Neuregelung der Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer bilde letztlich einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der größeren und der kleineren Rechtsanwaltskammern ab, infolgedessen letzteren aufgrund eines austarierten Stufensystems weiterhin hinreichende Bedeutung zukomme.

Die **Fraktion der SPD** wies ebenfalls darauf hin, dass der Gesetzentwurf die Bedürfnisse der Praxis aufgreife und umsetze und daher auf breite Zustimmung bei den betroffenen Verbänden gestoßen sei. Anfängliche Bedenken, dass die Erstreckung des Anwendungsbereichs der Berufsausübungsgesellschaften auf interprofessionelle Zusammenschlüsse mit sämtlichen freien Berufen, d.h. auch solchen, die in Abgrenzung zur Anwaltschaft keinem Kammerprinzip oder einer Vermögensschadenshaftpflicht unterlägen, nicht zielführend sei, seien nunmehr beseitigt. Auch wenn in der Praxis nicht zwingend mit einer Vielzahl von Gründungen interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften zu rechnen sei, stelle der Gesetzentwurf jedenfalls für diejenigen, die sich hierzu entschlossen, eine bedeutende Erleichterung dar.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Implementierung von in der öffentlichen Anhörung als regelungsbedürftig herausgestellten Aspekten, die von ihr zuvor bereits angemahnt worden seien, etwa die Einführung eines Anwaltspostfachs für die Berufsausübungsgesellschaft. Insgesamt enthalte sie sich jedoch, da ihr einzelne Regelungsgesichtspunkte nicht weit genug gingen. So halte sie den von der Zulassung interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften umfassten Berufskreis für zu begrenzt. Als Beispiel hierfür seien Fälle spezialisierter Kanzleien zu nennen, die etwa Angehörige technischer, nicht kammerfähiger Berufe in die Gesellschaft aufnehmen und dort als Mitunternehmer implementieren wollten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/27670 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufnahme weiterer Artikel in den Gesetzentwurf ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 1)

Das Verzeichnis soll aufgrund der geänderten Überschrift des § 32 BRAO-E sowie der Einfügung des § 43f BRAO-E geändert werden.

Zu Buchstabe b (Änderung Nummer 4)

Es wird klargestellt, dass Europäische Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, der Rechtsanwaltskammer auch die Adresse der nach § 59m Absatz 5 Satz 1 BRAO-E erforderlichen Zweigniederlassung im Inland mitteilen müssen.

Hinsichtlich der einzutragenden Vornamen soll in Angleichung an § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO der Wortlaut dahingehend präzisiert werden, dass der oder die Vornamen einzutragen sind. Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, dass nicht zwingend alle Vornamen einer Person einzutragen sind, sondern lediglich diejenigen, die sie im Rechtsverkehr gebraucht und unter denen sie in der Regel auch in dem Verzeichnis gesucht wird (vergleiche Bundestags-Drucksache 18/9521, S. 105). Die Eintragung kann sowohl aus einem als auch mehreren Vornamen bestehen (am angegebenen Ort). Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 2 Absatz 3 RAVPV, wonach mehrere Vornamen einer Person nur insoweit einzutragen sind, als sie im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 6)

Durch die Neufassung des § 31b BRAO-E soll zum einen das besondere elektronische Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften normiert werden. Zum anderen soll bei Berufsausübungsgesellschaften ebenso wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden. Zusätzlich sollen die Berufsausübungsgesellschaften die Möglichkeit bekommen, für Zweigstellen weitere besondere elektronische Anwaltspostfächer zu beantragen.

Zu Absatz 1

Das besondere elektronische Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften (Gesellschaftspostfach) soll als verpflichtendes Postfach für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften normiert werden. Dies entspricht der Rechtslage bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die mit ihrer Zulassung verpflichtet sind, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zu unterhalten. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden zukünftig in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO-E aufgenommen. Es soll sichergestellt werden, dass alle dort Eingetragenen von Gerichten, anderen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und perspektivisch von weiteren Dritten über ein beA kontaktiert werden können. Gerichte müssen dann bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nicht im Einzelfall prüfen, ob ein Gesellschaftspostfach besteht. Zudem können die Rechtsanwaltskammern dann alle Mitglieder über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erreichen.

Kleinere Entitäten werden nur dann verpflichtet, ein Gesellschaftspostfach zu unterhalten und die dafür erforderlichen Kosten zu tragen, wenn sie zulassungspflichtig sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich um eine interprofessionelle Gesellschaft mit Angehörigen von Berufen nach § 59c Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BRAO-E handelt oder die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beschränkt ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sollen als weitere von der Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammern zum Zwecke der Einrichtung des Gesellschaftspostfachs zu übermittelnden Informationen die Familiennamen und Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen werden. Die Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass nur Personen aus dem Postfach Schriftsätze und Erklärungen an die Gerichte senden können, die auch nach § 59l Absatz 2 BRAO-E befugt sind. Dies erfordert die Kenntnis der vertretungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seitens der Bundesrechtsanwaltskammer.

Dabei besteht nicht zwingend eine Deckungsgleichheit zwischen den Mitgliedern des Vertretungsorgans der Berufsausübungsgesellschaft und den vertretungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Zum einen können dem Vertretungsorgan berufsferme Personen angehören, die nicht die Voraussetzungen des § 59l Absatz 2 BRAO-E erfüllen, zum anderen soll es der Berufsausübungsgesellschaft offenstehen, auch angestellten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die selbständige Bearbeitung von Mandaten für die Berufsausübungsgesellschaft zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Der Absatz bleibt im Wesentlichen unverändert, es entfällt lediglich die Aufhebung der Zugangsberechtigung auf Wunsch der (zugelassenen) Berufsausübungsgesellschaften, da diese jetzt zwingend über ein Gesellschaftspostfach verfügen müssen.

Zu Absatz 4

Durch den neuen Absatz 4 soll es insbesondere größeren Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten beziehungsweise Zweigstellen ermöglicht werden, für eine oder mehrere Zweigstellen eigene weitere besondere Anwaltspostfächer zu beantragen. Dies erleichtert die Organisation der Postaus- und -egänge bei größeren Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Zweigstellen. Die Berufsausübungsgesellschaft kann Gerichten gegenüber nach § 130 Nummer 1a ZPO das jeweilige besondere Anwaltspostfach benennen, an das Zustellungen erfolgen sollen. Da alle für eine Berufsausübungsgesellschaft eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfächer dieser zuzuordnen sind, gilt jedoch auch dann, wenn dem Gericht oder der Gegenseite ein bestimmtes besonderes Anwaltspostfach benannt wurde, eine Zustellung an ein anderes Anwaltspostfach dieser Berufsausübungsgesellschaft als wirksame Zustellung.

Es soll – anders als bei weiteren Kanzleien – der Entscheidung der Berufsausübungsgesellschaft überlassen bleiben, ob sie weitere besondere Anwaltspostfächer für ihre Zweigstellen wünscht. Die Einrichtung soll daher nur auf Antrag erfolgen.

Die Zugangsberechtigung zu einem weiteren besondere elektronische Anwaltspostfach für eine Zweigstelle ist zum einen aufzuheben, wenn die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer erklärt, das Postfach nicht mehr zu wünschen. Zum anderen ist die Zugangsberechtigung aufzuheben, wenn die Berufsausübungsgesellschaft die Zweigstelle aufgibt. Hinzu kommt die Aufhebung der Zugangsberechtigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 bei Erlöschen der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer.

Zu Absatz 5

Mit der Aufnahme des Verweises auf § 31a Absatz 7 BRAO in Absatz 4 sollen für Berufsausübungsgesellschaften ebenso wie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei weiteren Kanzleien weitere besondere elektronische Anwaltspostfächer eingerichtet werden. Dieser Gleichlauf dient wie in § 31 Absatz 7 BRAO insbesondere der Einhaltung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten durch die Trennung der in den jeweiligen Kanzleien bearbeiteten Mandate.

Zu Buchstabe d (Einfügung neue Nummern 8 und 9)**Zu Nummer 8 (Änderung § 32 BRAO)**

§ 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO erklärt in der derzeit geltenden Fassung für Verwaltungsverfahren nach der BRAO oder nach einer auf Grund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention sollte damit die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes angeordnet werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 29). In der Literatur wurde teilweise jedoch darauf hingewiesen, dass aus dem Normtext nicht hervorgehe, ob das VwVfG des Bundes oder der Länder anwendbar sei (so Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 32 BRAO, Rn. 10). Auch im Rahmen der Parallelvorschrift des § 64a Absatz 1 BNotO bestehen in der Auslegung Unsicherheiten, worauf sich die Verweisung bezieht (vergleiche die Übersicht in der Bundesrats-Drucksache 55/21 (Beschluss), S. 10).

Im Rahmen des § 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E sowie den Parallelnormen § 30 Absatz 1 Satz 1 PAO-E und § 64a BNotO-E soll daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei einem Handeln von Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gilt und bei einem Handeln von Behörden der Länder das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Damit ist von vornherein klar, dass für Handeln der Landesbehörden stets das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet. Andernfalls könnte wegen § 1 Absatz 3 VwVfG die uneinheitliche Situation entstehen, dass in einigen Bundesländern das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes Anwendung findet, in anderen, die abweichende Regelungen getroffen haben, dagegen das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Nummer 9 (Änderung § 33 BRAO)

Die bisher vorgesehene Regelung zur Zuständigkeitsbestimmung für Berufsausübungsgesellschaften war insofern lückenhaft, als bestimmte Konstellationen der Fälle der Befreiung von der Kanzleipflicht und der Zweigniederlassungspflicht nicht abgedeckt waren. Dies betrifft zum einen den Fall, dass eine Berufsausübungsgesellschaft (zulässigerweise) gar nicht erst einen Sitz im Inland begründet, sondern bei Gründung sogleich einen Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht stellen möchte. Zum anderen betrifft dies Gesellschaften aus anderen Staaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keinen Sitz im Inland haben, und sich von der Zweigniederlassungspflicht befreien lassen wollen. Für diesen Sonderfall sieht § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E nunmehr vor, dass diejenige Rechtsanwaltskammer zuständig ist, bei der der Antrag auf Befreiung gestellt wird.

Zu Buchstabe e (Neunummerierung Nummer 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (Neunummerierung und Änderung Nummer 10)

Mit der geänderten Fassung der Absätze 4 bis 6 des § 43a BRAO-E entfällt zum einen das Tätigkeitsverbot beim Erhalt vertraulicher Informationen (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E). In der Folge wurde auch Satz 5 dem veränderten Satz 1 angepasst. Für die Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf den Erhalt vertraulicher Informationen besteht kein praktisches Bedürfnis und die Vorhaltung der entsprechenden Informationen für die Prüfung von Tätigkeitsverboten erscheint nicht praktikabel.

Zum anderen soll die Formulierung hinsichtlich der Sozietätserstreckung dahingehend präzisiert werden, dass statt auf die Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft auf die gemeinschaftliche Berufsausübung abgestellt wird. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften erfasst sind, sondern auch deren angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Einzelanwältinnen und -anwälten sowie die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien. Es bleibt jedoch dabei, dass lediglich in einer Bürogemeinschaft verbundene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht von der Sozietätserstreckung erfasst werden.

Nach Satz 3 entfällt die Sozietätserstreckung nicht dadurch, dass die ausgeschlossene Rechtsanwältin beziehungsweise der ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Dabei soll es nicht darauf ankommen, von wem die Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung ausging. Entscheidend ist, dass die betroffene Rechtsanwältin oder der betroffene Rechtsanwalt die Organisation der gemeinschaftlichen Berufsausübung verlässt.

Darüber hinaus soll die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht zur Prüfung von Tätigkeitsverboten nach Satz 6 auf Satz 1 erweitert werden. Dies ist erforderlich zur Prüfung der Tätigkeitsverbote für Berufsausübungsgesellschaften nach § 59e Absatz 1 in Verbindung mit § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO-E.

Zu Buchstabe g (Neunummerierung Nummer 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe h (Neue Nummer 13)

Der neue § 43f greift mit der gesetzlichen Pflicht zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen ein Anliegen aus Wissenschaft und Praxis auf.

Mit dem neuen § 43f BRAO-E soll sichergestellt werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeitnah nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft über die erforderlichen Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen, da diese für die Sicherung der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung sind. Das anwaltliche Berufsrecht, das den Berufsangehörigen als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) besondere Rechte gewährt und Pflichten auferlegt, dient dem Schutz der Personen, die zur Wahrung ihrer Rechte anwaltlichen Beistands bedürfen. Darüber hinaus dient das Berufsrecht Belangen der Rechtspflege. Eine anwaltliche Berufsausübung ohne genügende Kenntnis des Berufsrechts gefährdet die Interessen der Rechtssuchenden und der Rechtspflege.

Die derzeitige Ausbildung zur Juristin oder zum Juristen mit Befähigung zum Richteramt, die Voraussetzung für eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, gewährleistet nicht immer, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse im Berufsrecht in ausreichendem Maße vermittelt werden (vergleiche dazu näher Kilian, ZRP 2015, S. 206). Zum Ausbildungsinhalt in der Anwaltsstation des juristischen Referendariats gehört in den (im Einzelnen allerdings deutlich unterschiedlichen) Ausbildungsregelungen der Länder zwar auch die Vermittlung von Kenntnissen des Berufsrechts. Im Vordergrund der Ausbildung in der Anwaltsstation steht jedoch die Vermittlung von Rechtskenntnissen im allgemeinen Recht aus anwaltspezifischer Sicht sowie die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten für eine anwaltliche Tätigkeit. Berufsrechtskenntnisse werden regelmäßig nur punktuell und nicht systematisch vermittelt. Deshalb haben auch Berufsverbände, wie etwa zuletzt der Deutsche Anwaltverein (DAV-Stellungnahme 87/2020, S. 47 f.) die Einführung einer berufsrechtlichen Fortbildungspflicht angeregt.

Eine rechtliche Regelung, nach der ein Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht eine Voraussetzung zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre, wäre als unangemessene Belastung der Absolventinnen und Absolventen vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit anzusehen und könnte vor allem auch das mit der deutschen Juristenausbildung verfolgte Leitbild der „Einheitsjuristin“ beziehungsweise des „Einheitsjuristen“ in Frage stellen, was nicht bezweckt ist. Der Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht soll daher als Berufspflicht ausgestaltet werden.

Eine entsprechende Berufspflicht sah bereits der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vor (Bundestagsdrucksache 18/9521). Diese wurde damals jedoch nicht eingeführt, um Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger durch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht nicht über Gebühr zu belasten. Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass mittlerweile eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen auch als Online-Veranstaltungen angeboten werden, die deutlich kostengünstiger und durch die dezentrale Durchführbarkeit und dem daraus folgenden Entfall von Reisezeiten auch zeitlich keine Belastung über die zehn Fortbildungsstunden hinaus beinhalten. Darüber hinaus eröffnet die gesetzliche Regelung die Möglichkeit, die Berufsrechtskenntnisse schon während des Studiums zu erwerben.

Zu Absatz 1

Durch § 43f Absatz 1 BRAO-E werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht unter Absatz 2 fallen, verpflichtet, zukünftig im ersten Jahr nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht von wenigstens zehn Zeitstunden Dauer teilzunehmen. Konkrete gesetzliche Vorgaben zu Anbietern und zur Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen sollen dabei nicht erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Ausbildungen künftig durch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine und sonstige Ausbildungsanbieter angeboten werden. Neben „klassischen“ Seminaren erscheint es auch denkbar, dass die Möglichkeiten der elektronischen Medien genutzt werden. Inhaltlich sollen ebenfalls keine detaillierten Vorgaben gemacht werden. Um das Regelungsziel, die Vermittlung der für die Berufsausübung erforderlichen Berufsrechtskenntnisse, zu erreichen, wird jedoch eine gewisse Breite der geforderten Ausbildung im Berufsrecht erforderlich sein. Deshalb wird in Satz 2 festgelegt, dass die Lehrveranstaltung die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfasst haben muss. Eine Teilnahme an einer Veranstaltung zu wenigen und speziellen Einzelfragen des Berufsrechts wird dem nicht gerecht werden können. Gegenstand der Lehrveranstaltung könnte danach die Vermittlung von Kenntnissen in folgenden Bereichen sein: Organisation des Berufs, Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme –, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, Fortbildung), Aufklärungs- und Informationspflichten (unter anderem zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft, Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen, Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts.

Wie dargelegt handelt es sich bei dem Vorstehenden jedoch nicht um verbindliche Festlegungen. Nähere Vorgaben sollen durch die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen, eine entsprechende Satzungskompetenz soll durch § 59a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h BRAO-E eingeführt werden.

Nach Satz 1 soll die Verpflichtung nur bestehen, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. Hatte eine Rechtsanwältin zum Beispiel ihre Zulassung zurückgegeben, ist sie bei einer erneuten Zulassung nicht verpflichtet, eine Lehrveranstaltung zu absolvieren. Als frühere Zulassung

gilt dabei auch eine solche als Syndikusrechtsanwältin oder als Syndikusrechtsanwalt; will sich also eine Syndikusrechtsanwältin oder ein Syndikusrechtsanwalt noch als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zulassen lassen, bedarf es ebenfalls keines besonderen Nachweises mehr.

Das Wort „einer“ vor dem Wort „Lehrveranstaltung“ in Satz 1 ist nicht als Zahlwort zu verstehen. Die erforderlichen Kenntnisse können gegebenenfalls auch durch die Teilnahme an mehreren kürzeren Ausbildungen nachgewiesen werden, soweit diese inhaltlich derart aufeinander abgestimmt sind, dass die erforderliche Breite der Kenntnisse erreicht wird.

Zu Absatz 2

§ 43f Absatz 2 BRAO-E sieht zwei Ausnahmen von der Pflicht zum Nachweis von Berufsrechtskenntnissen vor.

Zum einen soll die Neuregelung erst für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen werden. Hierdurch werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf schon ausüben, keine neuen Verpflichtungen auferlegt. Außerdem besteht ein gewisser zeitlicher Vorlauf, der es erlaubt, entsprechende Veranstaltungen zu konzipieren.

Zum anderen bestimmt § 43f Absatz 2 BRAO-E, dass nach Absatz 1 ein vor der Zulassung erfolgter Besuch von Lehrveranstaltungen über das Berufsrecht die Pflicht entfallen lässt. Die erforderlichen Kenntnisse im Berufsrecht können daher schon während des Studiums oder des Referendariats erlangt werden. Dies ist grundsätzlich wünschenswert, denn der Zweck der Neuregelung wird am besten dann erreicht, wenn die Kenntnisse des Berufsrechts bereits bei der Aufnahme der Berufstätigkeit vorliegen. Bei den in Betracht kommenden Ausbildungen kann es sich um Lehrveranstaltungen von Universitäten oder solche innerhalb des Referendariats handeln, aber auch um solche anderer Anbieter. Es wäre zu begrüßen, wenn infolge der Neuregelung insbesondere das Angebot entsprechender Veranstaltungen im Studium oder im Referendariat vergrößert würde, damit angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglichst frühzeitig und auch möglichst kostengünstig die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen Berufsrechtskenntnisse zu erwerben.

Bei der Frage, ob auch schon längere Zeit vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erworbene Kenntnisse im Berufsrecht geeignet sein können, die Anforderungen des § 43f BRAO-E zu erfüllen, ist einerseits zu berücksichtigen, dass Kenntnisse naturgemäß verblassen oder nicht mehr aktuell sein können, wenn die Lehrveranstaltung zu lange zurückliegt. Andererseits soll es möglich sein, die Kenntnisse schon während des Studiums oder des Referendariats zu erwerben. Deshalb soll (sich an der üblichen Dauer von Studium und Referendariat orientierend) der Besuch der Lehrveranstaltung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Geltungsbereich der Norm

Die Neuregelung gilt nach § 46c Absatz 1 BRAO auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Durch die jeweiligen Verweisungen auf den Dritten Teil der BRAO gilt sie zudem für in Deutschland niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (vergleiche § 207 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E) sowie für niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Teil 2 des EuRAG (vergleiche § 6 Absatz 1 EuRAG). Bei beiden Gruppen ist dies auch inhaltlich gerechtfertigt, weil diese bei ihrer Tätigkeit auch das deutsche Berufsrecht zu beachten haben. Da die Regelung als Berufspflicht ausgestaltet ist, ist sie bei den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten auch mit der Richtlinie 98/5/EG vereinbar (vergleiche den dortigen Artikel 6 Absatz 1). Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Teil 3 oder 4 des EuRAG in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, gilt die Neuregelung als Berufspflicht ohnehin.

Die Verpflichtung soll für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht gelten. Daher soll § 43f BRAO-E nicht in den Katalog der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 EuRAG anwendbaren Berufspflichten aufgenommen werden.

Zu Buchstabe i (Neunummerierung und Änderung Nummer 12)

Auch im Rahmen des § 45 BRAO-E soll zur Klarstellung auf die gemeinschaftliche Berufsausübung statt auf die Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft abgestellt werden. Es wird auf die Begründung zur diesbezüglichen Änderung des § 43a BRAO-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe j (Neunummerierung und Änderung Nummer 13)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Buchstabe a entspricht der bisherigen Änderung des § 46 Absatz 5 BRAO im Regierungsentwurf. Mit der Anfügung des neuen Absatzes 6 in § 46 BRAO durch die Änderung gemäß Buchstabe b soll es ermöglicht werden, dass Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte für ihre nichtanwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E genannten Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind.

Derzeit sieht § 46 Absatz 5 BRAO vor, dass Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte nur in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig werden dürfen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Regelung als tatbestandliche Zulassungsvoraussetzung ausgelegt und nimmt bei ihrem Fehlen ein Zulassungshindernis an (insbesondere Urteil vom 22. Juni 2020, AnwZ (Brfg) 23/19). Nach der Rechtsprechung des BGH ist einer Unternehmensjuristin oder einem Unternehmensjuristen, die oder der für nichtanwaltliche Arbeitgeber außerhalb der von § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO erfassten Konstellationen Rechtsdienstleistungen im Rahmen der dem Arbeitgeber zukommenden Rechtsdienstleistungsbefugnis für Dritte erbringt, die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt daher zu versagen. Dabei wirkt es nach der Rechtsprechung des BGH auch dann zulassungshindernd, wenn nur ein Teil der Syndikustätigkeit, für die die Zulassung begehrt wird, nicht § 46 Absatz 5 BRAO entspricht. Die drittberatenden Tätigkeiten können also nicht „herausgerechnet“ und die begehrte Zulassung erteilt werden, wenn der Anteil der Tätigkeit, der den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entspricht, gleichwohl prägend ist. Berät beispielsweise eine Unternehmensjuristin oder ein Unternehmensjurist eines Inkassodienstleisters auch Kunden dieses Inkassodienstleisters, kann sie oder er nicht als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt zugelassen werden.

Dieser weitgehende Ausschluss der Zulassung ist nach Sinn und Zweck der Regelung nicht erforderlich. Der Vorschrift des § 46 Absatz 5 BRAO liegen nach der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) folgende Erwägungen zugrunde: Der Beruf der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ist vom Gesetzgeber als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgestaltet mit der entsprechenden statusrechtlichen Anerkennung. Daher hat auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte der Grundsatz der unabhängigen Rechtsberatung und Vertretung zu gelten. Kernanliegen der Begrenzungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 BRAO ist die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit und bei den dort genannten Arbeitgebern ist insoweit gewährleistet, dass der Rechtsrat der Syndikusrechtsanwältin oder des Syndikusrechtsanwalts nicht durch andere wirtschaftliche Erwägungen beeinflusst wird (Verbot der Fremdkapitalbeteiligung, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30 f.). Bei einer Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte außerhalb dieser Konstellationen kann eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Die neue Regelung in § 46 Absatz 6 BRAO-E gibt diese Erwägungen nicht auf. Eine anwaltliche Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte für ihre Arbeitgeber außerhalb der in § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO genannten Konstellationen soll auch weiterhin ausgeschlossen sein. Soweit jedoch Rechtsdienstleistungen (etwa nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz) in Rede stehen, die nicht Rechtsanwältinnen und -anwälten vorbehalten sind, ist zu berücksichtigen, dass diese auch durch andere qualifizierte Personen erbracht werden können, die nicht den anwaltlichen Grundpflichten unterliegen. Die Möglichkeit der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen soll für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte nicht in der Konsequenz ausgeschlossen sein, dass derartige Tätigkeiten zur Versagung der Zulassung führen. Aus den oben dargestellten Erwägungen zur Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit liegt bei der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen dann aber keine anwaltliche Tätigkeit im Sinn von § 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO vor. Dies macht § 46 Absatz 6 Satz 3 BRAO-E deutlich. Dieser Umstand muss den Rechtssuchenden zu ihrem Schutz auch offengelegt werden. Daher sieht § 46 Absatz 6 Satz 2 BRAO-E vor, dass die Syndikusrechtsanwältin oder der -rechtsanwalt darauf hinweisen muss, keine anwaltliche Beratung im Sinn von § 3 BRAO erbracht wird. Zum Schutz der Rechtssuchenden muss darüber hinaus auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung hingewiesen werden.

Die Neuregelung lässt im Übrigen die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt unberührt. Insbesondere muss auch weiterhin eine Prägung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 46 Absatz 3 BRAO gegeben sein.

Zu Buchstabe k (Neunummerierung Nummern 14 bis 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe l (Neunummerierung und Änderung Nummer 22)

Mit der Aufnahme des neuen Buchstaben h in den Katalog nach dem bisherigen § 59b Absatz 2 Nummer 1 BRAO beziehungsweise nach § 59a Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E wird die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer um die nähere Ausgestaltung der Pflicht zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen nach § 43f BRAO-E erweitert. Zwar sind wesentliche Vorgaben schon in der gesetzlichen Regelung enthalten, insbesondere innerhalb welchen Zeitraums die Berufsrechtskenntnisse erworben werden müssen und welchen zeitlichen Umfang die Lehrveranstaltung haben muss. Dennoch verbleibt der Satzungsversammlung noch Raum, die Pflicht durch die Satzung weiter zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung, welchen inhaltlichen Anforderungen die Lehrveranstaltung genügen muss, um die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts zu umfassen.

Zu Buchstabe m (Neunummerierung und Änderung Nummer 23)**Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung § 59b BRAO-E)**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass § 59b Absatz 2 Satz 1 BRAO-E nur insoweit einen abschließenden Katalog aufstellt, als Beteiligungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an Berufsausübungsgesellschaften betroffen sind, die im Inland Rechtsdienstleistungen erbringen. Der neue Satz 2 verweist für die Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten auf § 207a BRAO-E. Nicht erfasst ist hingegen die Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an Berufsausübungsgesellschaften, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden. Berufsausübungsgesellschaften, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sind vom Anwendungsbereich der BRAO nicht erfasst. Eine Einschränkung der beruflichen Tätigkeit ist nichtveranlasst, da keine Ausübung des Berufs im Inland stattfindet. Ebenfalls nicht geregelt ist die vorübergehende Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Inland, die sich nach dem EuRAG richtet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung § 59c BRAO-E)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung zum Verhältnis der einzelnen Berufsrechte. Nur Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen, unterfallen den §§ 59d bis 59q BRAO-E. Berufsausübungsgesellschaften, die im Bereich der Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung durch entsprechend befugte Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und Buchprüferinnen und Buchprüfer tätig werden, sollen nicht den Vorschriften der BRAO unterfallen und auch nicht nach § 59f BRAO-E zulassungspflichtig sein. Die gesetzliche Klarstellung betrifft insbesondere Berufsausübungsgesellschaften der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater, bei denen einzelne Gesellschafterinnen oder Gesellschafter über eine Qualifikation als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt verfügen, die aber ausschließlich auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung tätig werden und keine über § 5 RDG hinausgehenden Rechtsdienstleistungen erbringen. Entscheidend ist, dass die Gesellschaft nach dem Gesellschaftszweck ausschließlich steuerberatende oder wirtschaftsprüfende Tätigkeiten ausübt. Eine Qualifikation als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt löst daher keine Zulassungspflicht aus, solange keine anderen, über § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hinausgehenden Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Auch können Fälle betroffen sein, in denen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte der Geschäftsführung angehören, ohne jedoch Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 3 BRAO zu erbringen.

Ebenso sind Patentanwaltsgesellschaften nicht nach der BRAO zulassungspflichtig, wenn sie ausschließlich Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 3 PAO durch entsprechend qualifizierte Patentanwältinnen und Patentanwälte erbringen. Entscheidend ist die Erbringung der Rechtsdienstleistung durch Patentanwältinnen und Patentanwälte. Daher löst auch die Doppelqualifikation einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts keine Zulassungspflicht aus. Erbringt die Gesellschaft jedoch Rechtsberatung auf dem Gebiet des Patentrechts durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterfällt sie auch dem Anwendungsbereich der BRAO.

Soweit die Berufsausübungsgesellschaft keine Rechtsdienstleistungen im Sinne der BRAO erbringt, soll sie insgesamt den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung oder des Steuerberatungsgesetzes unterfallen. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis richtet sich in diesem Fall allein nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes oder der Wirtschaftsprüferordnung. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung. Soll die Berufsausübungsgesellschaft auch Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 59k BRAO-E erbringen, unterfällt sie hingegen den Vorschriften der BRAO und bedarf gegebenenfalls einer Zulassung nach § 59f BRAO-E.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung § 59j BRAO-E)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Beschränkung des für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in Betracht kommenden Personenkreises nicht die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Berufsausübungsgesellschaften nach dem Mitbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz berührt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften eine Größe erreichen, die die Anwendbarkeit dieser Gesetze auslöst. Damit nicht erheblichen Teilen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund fehlender Berufsträgereigenschaft das passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat abgesprochen wird, bestimmt § 59j Absatz 1 Satz 2 BRAO-E, dass mitbestimmungsrechtliche Regelungen von § 59j Absatz 1 Satz 1 BRAO-E unberührt bleiben.

In diesem Sonderfall ist eine Einschränkung der Aufsichtsratsmitglieder auf Angehörige der nach § 59c Absatz 1 BRAO-E sozietätsfähigen Berufe nicht geboten, da andernfalls eine angemessene Berücksichtigung der Belange aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den Aufsichtsrat nicht sichergestellt wäre. Eine Einflussnahme des Aufsichtsrates auf die rechtsanwaltliche Beratung ist durch Satz 3 ausgeschlossen.

Die Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere der Schweigepflicht und der anwaltlichen Unabhängigkeit wird zum einen über die unmittelbare Bindung berufsfremder Aufsichtsratsmitglieder nach § 59j Absatz 5 Satz 1 BRAO-E erreicht. Ohnehin unterliegen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon nach § 43 Absatz 2 Satz 4 BRAO und § 203 Absatz 4 Satz 1 StGB der Schweigepflicht. Bei Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berufsausübungsgesellschaft kann zum anderen anders als bei externen Personen auf Grund ihrer Arbeitnehmereigenschaft davon ausgegangen werden, dass sie über den Aufsichtsrat keine Einflussnahme auf die Berufsausübungsgesellschaft ausüben werden, die zu berufswidrigen Zuständen führt. Denn Berufsrechtsverstöße der Berufsausübungsgesellschaft unterliegen Sanktionen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon aus Eigeninteresse an ihrem Arbeitsplatz zu vermeiden suchen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung § 59m BRAO-E)

Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Europäische Gesellschaften sind Gesellschaften nach deutschem Recht gleichgestellt. Allerdings haben sie in der Regel keinen Sitz im Inland. Wenn sie Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbieten, müssen sie jedoch grundsätzlich auch im Inland erreichbar sein. Daher soll mit § 59m BRAO-E eine Verpflichtung geschaffen werden eine Zweigniederlassung im Inland zu unterhalten.

Für die Zweigniederlassung gilt ebenso wie für die Kanzlei nach Absatz 1, dass dort zumindest eine geschäftsführende Rechtsanwältin oder ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein muss. Bei diesen kann es sich auch um niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handeln. Dies dient der Sicherstellung, dass den Rechtssuchenden im Inland an der Zweigniederlassung eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, die oder der zu Regelung der Angelegenheiten der anwaltlichen Berufsausübung selbständig vertretungsbefugt ist.

Ebenso wie für inländische Kanzleien eine Befreiung von der Kanzleipflicht möglich ist, soll jedoch für die genannten Gesellschaften eine Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht möglich sein.

Zu Buchstabe n (Neunummerierung der Nummern 24 bis 77)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe o (Neunummerierung und Änderung Nummer 78)

Der neue § 190 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E soll im Hinblick auf die mit dem dortigen Absatz 1 vorgesehene Neuordnung dazu beitragen, dass die Interessen der kleineren Rechtsanwaltskammern hinreichend gewahrt bleiben. In Anbetracht dessen, dass nach den derzeitigen Mitgliederzahlen der insgesamt 28 Kammern rechnerisch künftig bereits die acht größten Kammern gemeinsam die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit haben könnten, soll den kleineren Kammern ein Vetorecht zukommen, wenn sich 17 Kammern gegen einen Beschluss ausgesprochen haben. Während bisher ein Beschluss bei 14 Gegenstimmen abgelehnt war, könnte er künftig ohne den neuen Satz 2 trotz 20 Gegenstimmen angenommen werden. Da im letztgenannten Fall eine gewisse Marginalisierung der kleineren Kammern drohen könnte, schafft der neue Satz 2 eine zwischen den vorgenannten Stimmzahlen liegende Marke, bei der eine Mehrzahl der Kammern einen Beschluss verhindern kann. Da es hierzu lediglich drei

Stimmen mehr als bisher bedarf, bleibt die Stellung der kleineren Kammern in der Hauptversammlung weiterhin stark.

Zu Buchstabe p (Neunummerierung der Nummern 79 bis 89)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe q (Neunummerierung und Änderung der Nummer 90)

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers. Die Befugnis einer niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältin oder eines ausländischen niedergelassenen Rechtsanwalts richtet sich nach § 206 Absatz 3 BRAO-E und nicht nach § 206 Absatz 1 BRAO-E.

Zu Buchstabe r (Neunummerierung der Nummer 91)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe s (Neunummerierung und Änderung der Nummer 92)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe t (Neunummerierung der Nummer 93)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung Artikel 2)

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung durch den Buchstaben a dient der Klarstellung, dass die sich auf besondere elektronische Anwaltspostfächer beziehenden Regelungen der §§ 19 ff. RAVPV zukünftig auch auf die Gesellschaftspostfächer nach § 31b BRAO-E Anwendung finden sollen.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der nunmehr vorgesehenen Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als verpflichtendem Postfach bedarf es des im Regierungsentwurf vorgesehenen Absatzes 5 nicht mehr.

Zu Nummer 14

Das Gesellschaftspostfach soll künftig ebenfalls sicherer Übermittlungsweg im Sinne der § 130a Absatz 4 ZPO sowie der Parallelregelungen in den weiteren Prozessordnungen sein. Der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft soll es also möglich sein auf diesem Weg auch elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, ohne eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen. Dies setzt jedoch voraus, dass sowohl die Postulationsfähigkeit als auch die Vertretungsbefugnis der für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden Person für den Empfänger feststellbar ist. Der neue § 20 Absatz 3 RAVPV-E verpflichtet daher die Bundesrechtsanwaltskammer die entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 15

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich zum einen aus der nunmehr vorgesehenen Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als verpflichtendem Postfach. Insbesondere bedarf es keiner Sonderregelungen für die nachträgliche Einrichtung eines Postfachs für eine im Gesamtverzeichnis bereits eingetragene Berufsausübungsgesellschaft, da auch für diese die Regelung des § 21 Absatz 1 Satz 2 RAVPV-E gelten soll, wonach die Einrichtung des Postfaches unverzüglich nach der Eintragung der Berufsausübungsgesellschaft zu erfolgen hat.

Zum anderen beruhen die Änderungen auf der Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg. Dem neuen Absatz 3 liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Versendung auf einem sicheren Übermittlungsweg setzt voraus, dass sicher auf den Absender geschlossen werden kann. Außerdem muss bei der Übermittlung von Schriftstücken und Erklärungen an das Gericht sichergestellt werden, dass eine vertretungsberechtigte, postulationsbefugte Person handelt (vergleiche Begründung zu § 20 Absatz 3 RAVPV-E). Dies setzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

voraus, dass die entsprechend befugten Personen der Rechtsanwaltskammer durch die Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilt werden. Die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zur Weitergabe dieser Informationen an die Bundesrechtsanwaltskammer wird in § 31b Absatz 2 BRAO-E geregelt.

Der bisherige Absatz 3, der nunmehr zu Absatz 4 werden soll, regelt die weiteren besonderen Anwaltspostfächer und erfasst damit zukünftig auch die weiteren besonderen Anwaltspostfächer für Zweigstellen von Berufsausübungsgesellschaften, ohne dass es einer Änderung des Wortlauts bedarf.

Zu Nummer 16

Die Anerkennung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg setzt voraus, dass sowohl die Postulationsfähigkeit als auch die Vertretungsbefugnis der für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden Person für den Empfänger feststellbar ist. Berufsausübungsgesellschaften werden als juristische Person oder rechtsfähige Vereinigung notwendigerweise durch natürliche Personen vertreten. Nach § 21 Absatz 4 RAVPV-E müssen diese vertretungsberechtigten Rechtsanwälte gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer benannt werden. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Versendung tatsächlich durch entsprechend befugte und postulationsfähige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt. Eine Übertragung auf andere Personen als die Benannten ist daher ausgeschlossen.

Zu Nummer 17

Bezüglich der Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers. Eine Berufsausübungsgesellschaft soll nicht als Vertretung, Abwicklerin oder Zustellungsbevollmächtigte in Betracht kommen, so dass es lediglich hinsichtlich der „eingetragenen Person“ einer Ergänzung um die Berufsausübungsgesellschaft bedarf, nicht aber hinsichtlich der am Satzanfang genannten „Person“.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen wegen bislang nicht berücksichtigter Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Der neue Absatz 5 erklärt insoweit den durch das vorbezeichnete Gesetz neu vorgesehenen § 25 Absatz 4 RAVPV für entsprechend anwendbar auf Berufsausübungsgesellschaften.

Wegen handelt sich um eine Änderung wegen der Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als obligatorischen Postfachs für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften kann die im Regierungsentwurf in Nummer 16 vorgesehene Änderung entfallen.

Zu Nummer 18

§ 28 RAVPV soll um den Fall erweitert werden, dass eine Berufsausübungsgesellschaft ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach nicht mehr wünscht. Wird die Zweigstelle aufgegeben, folgt die Aufhebung der Zugangsberechtigung nach § 21 Absatz 4 RAVPV-E in Verbindung mit § 28 RAVPV-E.

Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 3)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 1)

In den Buchstaben c und i sind Änderungen der Überschrift vorgesehen. Das Inhaltsverzeichnis soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 15)

Parallel zur Änderung in § 31 BRAO-E sollen auch die Zweigniederlassungen aufgenommen werden. Es wird auf die Begründung zur Änderung in § 31 BRAO-E Bezug genommen.

Ebenso wie bei § 31 BRAO-E soll zudem durch die Änderung von „die Vornamen“ in „der oder die Vornamen“ sichergestellt werden, dass, ebenso wie in § 29 Absatz 3 PAO, jeweils nur der tatsächlich verwendete oder die tatsächlich verwendeten Vornamen einzutragen sind. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Bezug genommen.

Zu Buchstabe c (Neue Nummer 16)

Es handelt sich um eine Paralleländerung zur Änderung in § 32 BRAO-E durch Nummer 3. Auch für § 30 PAO soll klargestellt werden, welche Verwaltungsverfahrensgesetze zur Anwendung kommen. Zwar werden im Anwendungsbereich der PAO mit der Patentanwaltskammer und dem Deutschen Patent- und Markenamt in erster

Linie Bundesbehörden tätig, aber auch für die Landesbehörden sind teilweise Zuständigkeiten vorgesehen, zum Beispiel im Rahmen des § 87 PAO oder des § 6 Absatz 2 PAO.

Zu Buchstabe d (Neenummerierung Nummer 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Neenummerierung und Änderung Nummer 17)

Es handelt sich um Paralleländerungen zu den Änderungen in § 43a BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe f (Neenummerierung und Änderung Nummer 18)

Es handelt sich um Paralleländerungen zu den Änderungen in § 45 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g (Neenummerierung und Änderung Nummer 19)

Entsprechend der neuen Regelung des § 46 Absatz 6 BRAO-E für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte soll es auch für Syndikuspattentantwältinnen und -patentanwälte ermöglicht werden, für ihre nicht(patent)anwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E genannten Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten zu erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe j wird daher verwiesen. An den Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen ändert sich auch für Syndikuspattentantwältinnen und -patentanwälte durch die neue Regelung nichts. Insbesondere muss daher auch hier die Prägung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 41a Absatz 3 PAO gegeben sein.

Zu Buchstabe h (Neenummerierung Nummer 20 bis 29)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (Neenummerierung und Änderung Nummer 30)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung § 52b PAO-E)

Es handelt sich um eine Paralleländerung zu der Änderung an § 59b Absatz 2 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung § 52c PAO-E)

Es handelt sich zum einen um eine Klarstellung dahingehend, dass es auf den jeweiligen nichtpatentanwaltlichen Beruf ankommt.

Zum anderen soll mit den neuen Satz 3 des Absatz 2 eine klarstellende Regelung zum Verhältnis der einzelnen Berufsrechte aufgenommen werden. Nur Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Patentanwaltsberufs dienen, unterfallen den §§ 52d bis 52p PAO-E. Auf die Begründung zu § 59c Absatz 2 Satz 3 BRAO-E wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung § 52j PAO-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Paralleländerung zur Änderung in § 59j BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung, dass die Zugehörigkeit der Tätigkeit zum patentanwaltlichen Aufgabenkreis entscheidend ist.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung § 52l PAO-E)

Ebenso wie in § 59m BRAO-E soll § 52l PAO-E um eine Regelung für Berufsausübungsgesellschaften ergänzt werden, die keinen Sitz im Inland haben. Es wird auf die Begründung zu § 59m Absatz 5 BRAO-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe j (Neenummerierung Nummer 31 und 32)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe k (Neunummerierung und Änderung von Nummer 33)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Statt auf § 103 PAO-E (Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften) ist auf § 97b PAO-E (Anderweitige Ahndung) Bezug zu nehmen.

Zu Buchstabe l (Neunummerierung Nummern 34 bis 84)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe m (Neunummerierung und Änderung Nummer 85)

Auch in § 155a PAO-E soll zur Klarstellung auf die gemeinschaftliche Berufsausübung statt auf die Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft abgestellt werden. Es wird auf die diesbezügliche Begründung zur Änderung des § 43a BRAO-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe n (Neunummerierung und Änderung von Nummer 86)

Entgegen der Fassung der §§ 157 bis 159 PAO im Regierungsentwurf soll nicht in jeder Fallkonstellation ein Gegenseitigkeitserfordernis aufgestellt werden, sondern nur für Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht der Welthandelsorganisation angehören. Eine Differenzierung zwischen dem Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einerseits und dem der Patentanwältinnen und Patentanwälte andererseits ist vor dem Hintergrund des General Agreement on Trade in Services (GATS; Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. 1994 II, S. 1438, 1441)) nicht gerechtfertigt. Allein der Umstand, dass es für Patentanwältinnen und Patentanwälte keine spezifische Verpflichtung zur Inländerbehandlung und der Gewährung unbeschränkten Markzugangs gibt, bedeutet nicht, dass für diese die Meistbegünstigungsklausel gemäß Artikel II(1) GATS nicht gilt. Diese ist nicht von den speziellen Verpflichtungserklärungen abhängig. Sie gilt unterschiedslos in allen Bereichen, die grundsätzlich vom GATS abgedeckt werden und erfordert unabhängig vom konkreten Umfang spezifischer Verpflichtungen, dass eine Begünstigung, die faktisch über die vertraglich zugesagten Begünstigungen hinausgeht, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zuteilwird (WTO, Guidelines for the Scheduling of Specific Commitments under the General Agreement on Trade in Services (GATS), 28.03.2001, S/L/92, Rn. 21). Durch einen Gegenseitigkeitsvorbehalt könnte ein ungerechtfertigter Verstoß gegen die Meistbegünstigungsklausel erfolgen, wenn patenanwaltliche Dienstleisterinnen und Dienstleistern aus Staaten, bei denen die Gegenseitigkeit attestiert ist, bessergestellt werden, als solche aus Staaten, bei denen das nicht der Fall ist.

Entsprechend sollen die Regelungen in den §§ 157 bis 159 PAO-E parallel zu den §§ 206 bis 207a BRAO-E ausgestaltet werden und jeweils zwischen den Patentanwältinnen und Patentanwälten beziehungsweise Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten der Welthandelsorganisation und solchen aus Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens differenziert werden. Soweit die §§ 157 bis 159 PAO-E von der Fassung des Regierungsentwurfs abweichen wird zur Begründung ergänzend auf die Begründung zu den §§ 206 bis 207a BRAO-E Bezug genommen.

Darüber hinaus wurden sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

Zu Buchstabe o (Neunummerierung Nummer 87 und 88)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe p (Neunummerierung und Änderung Nummer 89)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe q (Neunummerierung Nummer 90)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Änderung Artikel 4)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 1)

Artikel 4 Nummer 1 war auf Grund der Neuregelung der §§ 86c ff. StBerG-E und § 157e StBerG-E zu ergänzen. In Buchstabe j wurden nach § 86b StBerG die Angaben zu den Regelungen zur Steuerberaterplattform sowie zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern eingefügt.

In die Inhaltsübersicht werden folgende Angaben neu aufgenommen:

- § 86c Steuerberaterplattform,
- § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach,
- § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86f Verordnungsermächtigung und
- § 86g Ersetzung der Schriftform.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 86c bis 86g StBerG-E verwiesen.

In Buchstabe u wird nach der Angabe zu § 157d StBerG-E die Angabe zur Anwendungsregelung des § 157e StBerG-E eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Anwendungsvorschrift des § 157e StBerG-E zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern. Weitere Änderungen ergeben sich nur bei der Buchstabenfolge auf Grund der Einfügung der Buchstaben j und u.

Zu Buchstabe b (Änderung Nummer 3)

Neben Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung sind entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 3 Nummer 3 StBerG) weiterhin auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. § 3 Nummer 3 StBerG-E wird insoweit ergänzt. Zugleich ist bei den Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur Klarstellung eine ausdrückliche Einschränkung auf monoprofessionelle Gesellschaften vorzunehmen. Interprofessionelle Gesellschaften nach der Wirtschaftsprüferordnung sind auch nach derzeitiger Rechtslage nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. § 3 Nummer 3 StBerG-E erfasst neben der Partnerschaftsgesellschaft künftig auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von § 3d StBerG-E)

Zur Änderung in Absatz 1 Nummer 1

§ 3d Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E sieht in der bisherigen Entwurfsfassung vor, dass der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Mit der Änderung soll der Wortlaut der Vorschrift Artikel 4f Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/55/EU angenähert werden, der die Formulierung „ohne Einschränkung qualifiziert“ verwendet. Über die bloße Befugnis zu einer Tätigkeit hinaus muss der Antragsteller zur beruflichen Tätigkeit, für die er partiellen Zugang begehrt, auch uneingeschränkt qualifiziert sein. Die Qualifikation wird anhand des gemäß § 3d Absatz 3 Nummer 6 StBerG-E dem Antrag auf partiellen Zugang beizufügenden Nachweises über die Berufsqualifikation überprüft.

Zur Änderung in Absatz 2

Durch die Ergänzung des § 3d Absatz 2 StBerG-E wird den Steuerberaterkammern bei der Entscheidung über die Anträge auf partiellen Zugang eine größere Flexibilität verschafft. Die konzentrierte Aufgabenwahrnehmung durch bestimmte Steuerberaterkammern kann zu Synergieeffekten führen, die wiederum eine Kostenreduktion zur Folge haben können.

Eine andere als die nach § 3d Absatz 2 StBerG-E in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 2 StBerG zuständige Steuerberaterkammer soll deshalb die Aufgabe für die zuständige Steuerberaterkammer mit deren Einvernehmen wahrnehmen können. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.

Zu den Änderungen in Absatz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Partieller Zugang zum Beruf des Steuerberaters soll natürlichen Personen vorbehalten sein und nicht auf Personengesellschaften und juristische Personen erweitert werden. Beim partiellen Zugang geht es um die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem Teilbereich, über die nur natürliche Personen verfügen. Dafür spricht insbesondere Artikel 4f Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/55/EU, der die Formulierung „Berufsangehörige“ verwendet. Anders als bei § 3a StBerG geht es nicht nur um die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung, sondern vielmehr um einen nicht nur vorübergehenden partiellen Berufszugang.

Die nach § 3d Absatz 3 Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 und Nummer 3 StBerG-E vorgesehenen Angaben im Antrag auf partiellen Zugang über Gesellschaften sind deshalb zu streichen.

Zudem soll mit der Verwendung der Formulierung „der oder die Vornamen“ zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht sämtliche Vornamen einer Person einzutragen sind, sondern lediglich derjenige oder diejenigen, die von der Person im Rechtsverkehr auch verwendet werden. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von § 3e StBerG-E)

Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten der Person, der partieller Zugang gewährt wurde. Satz 1 bestimmt, dass die Gewährung zum partiellen Zugang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland berechtigt, allerdings beschränkt auf die Tätigkeit bzw. den Tätigkeitsbereich, für den der partielle Zugang gewährt wurde.

Der gegenüber dem Regierungsentwurf neue Satz 2 regelt den Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich, für den partieller Zugang gewährt wurde. Dieser bestimmt sich nach dem Umfang der Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat.

Nach § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG-E sind die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden. Die Person, der partiellen Zugang gewährt worden ist, hat insbesondere dieselben Berufspflichten wie Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte einzuhalten. Verstöße gegen die ihr obliegenden Pflichten können zur Untersagung des partiellen Zugangs gemäß § 3f Nummer 5 StBerG-E führen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung § 3f StBerG-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die partiell zugelassene Person verfügt nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, die zur Ausführung der konkreten beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen erforderlich sind. Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3e Absatz 1 StBerG-E.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Bei dem Verweis auf § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 StBerG-E handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3e Absatz 1 StBerG-E.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 3f Nummer 4 StBerG-E vor, dass Personen, denen partieller Zugang gewährt worden ist, die Hilfeleistung in Steuersachen nur bei wiederholten Verstößen gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 StBerG-E untersagt werden kann. Das greift erkennbar zu kurz. Denn die partiell zugelassene Person könnte stets mindestens einmal gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 StBerG-E verstoßen, ohne mit der Untersagung des partiellen Zugangs rechnen zu müssen und zwar unabhängig von der Schwere des Verstoßes. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Hilfeleistung in Steuersachen auch bei einer erstmaligen Pflichtverletzung untersagen können, wenn diese besonders schwer wiegt. Dies soll namentlich bei solchen Fällen in Betracht gezogen werden, bei denen gegen Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte auf Grund einer Pflichtverletzung eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 StBerG verhängt werden würde.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung von § 3g StBerG-E)

Auch hier soll bezüglich der einzutragenden Vornamen durch die offenere Formulierung klargestellt werden, dass lediglich der oder die im Rechtsverkehr verwendeten Vornamen einzutragen sind. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Bezug genommen.

Zu Buchstabe d (Änderung Nummer 11)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung § 49 StBerG-E)

Zur Änderung in Absatz 2

Es handelt sich um eine Paralleländerung zu der Änderung in § 59b Absatz 2 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zum Entfall des Absatz 3

Das Verhältnis zwischen den einzelnen Berufsrechten nach dem StBerG, der WPO, der BRAO und der PAO soll durch die Änderungen an § 3 Nummer 3 StBerG-E, dem Entfall des § 49 Absatz 3 StBerG-E, der Aufnahme des § 50 Absatz 3 Satz 3 StBerG-E sowie den Änderungen in § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E klargestellt werden:

Zum einen soll es, wie schon nach geltendem Recht, dabei bleiben, dass Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 WPO, deren Partner und Gesellschafter ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (vergleiche die Begründung zu der Änderung des § 3 Nummer 3 StBerG-E, Nummer 1 Buchstabe b).

Zum anderen sollen solche Berufsausübungsgesellschaften aus dem Anwendungsbereich der §§ 51 ff. StBerG-E herausgenommen werden, die nicht der Ausübung des Berufs der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder der Steuerbevollmächtigten dienen (vergleiche die Begründung zu der Änderung des § 50 Absatz 3, Doppelbuchstabe bb).

Eine vollständige Ausnahme von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, an denen auch Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte beteiligt sind, aus dem Anwendungsbereich der §§ 49 ff. StBerG-E, wie er nach dem Wortlaut des bisherigen § 49 Absatz 3 StBerG-E vorgesehen ist, ist demgegenüber nicht sachgerecht. Dies würde unter anderem zur Folge haben, dass sich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassenen Gesellschaften, die gleichzeitig die Anforderungen des § 55g StBerG-E erfüllen, dennoch nicht zugleich die Bezeichnung Steuerberatungsgesellschaft führen dürften.

Sachgerechter ist es dagegen, Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften, die zugleich der Ausübung des Berufs der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder der Steuerbevollmächtigten dienen, unabhängig von der Rechtsform von der Anerkennungspflicht nach § 53 Absatz 1 StBerG-E auszunehmen. Eine entsprechende Ausweitung von der Anerkennungspflicht sieht die Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E vor. Berufsausübungsgesellschaften, die als Wirtschafts- oder Buchprüfungsaufsicht anerkannt sind, unterliegen der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer. Angesichts des Umstandes, dass Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften auch ohne die Beteiligung von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen dürfen, und auch insoweit die Wirtschaftsprüferkammer als hinreichend befugtes und kompetentes Aufsichtsorgan anzusehen ist, bedarf es keiner zusätzlichen Aufsicht durch eine Steuerberaterkammer. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer freiwilligen Anerkennung, § 53 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E.

Zu Doppelbuchstaben bb (Änderung § 50 StBerG-E)

Zu Absatz 2

Anders als in dem BRAO-E und in dem PAO-E ist in dem StBerG-E eine Anerkennung von ausländischen steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten nicht vorgesehen. Es soll jedoch inländischen Steuerberaterinnen und Steuerberatern nicht verwehrt sein, sich an solchen ausländischen Berufsausübungsgesellschaften zu beteiligen und darin ihren Beruf auszuüben, die nach § 207a BRAO-E beziehungsweise § 159 PAO-E zugelassen sind. In diesem Fall unterliegen die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften dem strengen inländischen anwaltlichen Berufsrecht und die Aufsicht durch eine Kammer ist gewährleistet, so dass kein sachlicher Grund für den Ausschluss einer Beteiligung besteht.

Zu Absatz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neu aufgenommene Satz 3 enthält eine klarstellende Regelung zum Verhältnis der einzelnen Berufsrechte. Nur Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder der Steuerbevollmächtigten dienen, unterfallen den §§ 51 bis 55h StBerG-E. Auf die Begründung zu § 59c Absatz 2 Satz 3 BRAO-E wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung § 53 StBerG-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaften anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sollen keiner zusätzlichen Anerkennung nach dem StBerG-E bedürfen. Auf die Begründung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird Bezug genommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 53 Absatz 1 Satz 4 StBerG-E bestimmt die für die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, zuständige Steuerberaterkammer. Da nach § 55e Absatz 2 StBerG-E die Verpflichtung besteht, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen, bestimmt sich die Zuständigkeit der Steuerberaterkammer entweder nach dem Ort, an dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder nach dem Ort, an dem der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung § 55 StBerG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee (Änderung § 55b StBerG-E)

Es handelt sich um eine Paralleländerung zu der Änderung in § 59j Absatz 1 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe ff (Änderung § 55c StBerG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe gg (Änderung § 55e StBerG-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Anlehnung an § 50 Absatz 1 Satz 2 StBerG soll auch für die berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft ausreichend sein, wenn der geschäftsführende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine eigene berufliche Niederlassung im Nahbereich der beruflichen Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Europäische Gesellschaften sind Gesellschaften nach deutschem Recht gleichgestellt. Allerdings haben sie in der Regel keinen Sitz im Inland. Wenn sie Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbieten, müssen sie jedoch grundsätzlich auch im Inland erreichbar sein. Daher soll mit § 55e Absatz 2 StBerG-E eine Verpflichtung geschaffen werden eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe e (Änderung Nummer 13)

In § 57 StBerG-E soll ebenso wie in § 43a BRAO-E zur Klarstellung auf die gemeinschaftliche Berufsausübung statt auf die Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft abgestellt werden. Zudem wurde § 57 Absatz 1c Satz 4 StBerG-E sprachlich an § 43a Absatz 4 Satz 5 BRAO-E angelehnt. Es wird auf die diesbezügliche Begründung zur Änderung des § 43a BRAO-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe f (Änderung Nummer 22)

Die bisherige Regelung war klarzustellen, da nach § 74 Absatz 1 Satz 1 StBerG-E nur anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Europäische Gesellschaften sind Gesellschaften nach deutschem Recht gleichgestellt. Sie haben aber in der Regel keinen Sitz im Inland. Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, werden nach § 74 Absatz 3 StBerG-E Mitglied der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.

Zu Buchstabe g (Änderung Nummer 25)

Zu Doppelbuchstabe aa (Neufassung § 76a StBerG-E)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde § 76a StBerG-E insgesamt neu gefasst. Änderungen sind nur in den nachfolgend genannten Punkten erfolgt.

Zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b

Nach § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StBerG-E sind in das Berufsregister das Datum der Bestellung und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat einzutragen. Die Eintragung der Anschrift der Behörde oder der Steuerberaterkammer ist entbehrlich.

Zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d

In das Berufsregister ist nach § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d StBerG-E, soweit vorhanden, die Internetadresse der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie der Steuerbevollmächtigten einzutragen.

Zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i

Buchstabe i wurde auf Grund der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach neu eingefügt. Nach § 86d Absatz 1 Satz 2 StBerG-E übermittelt nach Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister. Buchstabe i regelt die Speicherung der Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs.

Zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Buchstaben i.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StBerG-E sind in das Berufsregister das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat, einzutragen. Die Eintragung der Anschrift der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die über die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft entschieden hat, ist entbehrlich.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d

In das Berufsregister ist nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d StBerG-E, soweit vorhanden, die Internetadresse der Berufsausübungsgesellschaft einzutragen.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g

In Anlehnung an die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g StBerG-E einzutragenden Angaben ist auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter einzutragen. Diese Angabe ist für die Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft nach § 86e StBerG-E erforderlich.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i

Buchstabe i regelt die Eintragung der durch Vollmacht zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigten und zugleich vor den Gerichten postulationsfähigen Berufsträger. Die Vorschrift erfasst in erster Linie in der Berufsausübungsgesellschaft angestellte Berufsträger, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind. Da die Angaben ausschließlich für die Einrichtung der Zugangsberechtigung auf das Gesell-

schaftspostfach nach § 86e Absatz 2 StBerG-E notwendig sind, erfolgt eine Eintragung nur auf Antrag der Berufsausübungsgesellschaft. Es soll der Berufsausübungsgesellschaft freigestellt werden, ob – und gegebenenfalls welchen – durch Vollmacht zur Vertretung berechtigten Berufsträgern eine Zugriffsmöglichkeit auf das Gesellschaftspostfach eingeräumt wird.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe m

Buchstabe m wurde auf Grund der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach neu eingefügt. Nach § 86e Absatz 4 StBerG-E in Verbindung mit § 86d Absatz 1 Satz 2 StBerG-E übermittelt nach Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister. Buchstabe i regelt die Speicherung der Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe n

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Buchstaben m.

Zu Absatz 2 Satz 2

Bei der Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft ist nicht der Tag der Registrierung, sondern der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister in das Berufsregister einzutragen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung § 76e StBerG-E)

Es handelt sich um eine Änderung auf Grund eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe h (Änderung Nummer 33)

Mit dem Einfügen der neuen Nummern 10 und 11 in § 86 Absatz 2 StBerG erfolgt eine Ergänzung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer, die künftig auch die in § 86c StBerG-E geregelte Steuerplattform sowie die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e StBerG-E (empfangsbereit) einzurichten hat. In § 86 Absatz 2 Nummer 10 StBerG-E werden zudem die Funktionen der Steuerberaterplattform dargestellt. Die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG-E) soll der elektronischen Kommunikation und Zusammenarbeit der Steuerberaterkammern und ihrer Mitglieder dienen und einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten, insbesondere mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten, dienen.

Die bisherige Nummer 10 wird aus systematischen Gründen zur neuen Nummer 12. Die Einfügung des Wortes „zu“ erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe i (Neufassung Nummer 34 und neue Nummer 35)

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Künftig sollen über die Mitglieder der Steuerberaterkammern hinaus zu Informationszwecken auch die nach § 76 Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen (nicht anerkennungspflichtigen) Berufsausübungsgesellschaften im Gesamtverzeichnis enthalten sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich weitestgehend um die bisherige Fassung von Nummer 34. Eine Änderung wurde lediglich in drei Buchstaben vorgenommen. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wurde zur Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe das Wort „Name“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt. Zudem wurden in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h die Worte „und Anschrift“ ergänzt, um eine eindeutige Identifikation des Vertreters zu ermöglichen und einen Gleichlauf zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k herzustellen. Schließlich wurde in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h auf Grund der Ergänzung in § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h StBerG-E die Angabe „und der

Beruf“ ergänzt. Diese Angabe ist für die Zugriffsberechtigung auf das Gesellschaftspostfach nach § 86e StBerG-E relevant.

Zu Buchstabe c

Nach § 86b Absatz 3 Satz 1 StBerG-E hat die Bundessteuerberaterkammer – wie auch die Steuerberaterkammern in das Berufsregister – künftig die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (§§ 86d und 86e StBerG-E) in das Steuerberaterverzeichnis einzutragen. Nach Satz 2 trägt sie die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.

Zur neuen Nummer 35

Zu § 86c StBerG-E

Der Einsatz digitaler Prozesse in den Steuerberaterkanzleien und die elektronische Kommunikation mit den Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten und anderen Institutionen schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran. Die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte sowie die Berufsausübungsgesellschaften bewegen sich im Rahmen der Berufsausübung zunehmend in einem digitalen Umfeld. Sie nehmen zunehmend Online-Dienstleistungen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen ihrer Mandantinnen und Mandanten in Anspruch. Die Mandantinnen und Mandanten selbst nutzen ebenfalls verstärkt elektronische Verfahren und Kommunikationsmittel. Dies macht den Aufbau einer zentralen digitalen Infrastruktur im Sinne einer „Steuerberaterplattform“ erforderlich, um vor allem die im Aufgabenbereich der Steuerberaterkammern angesiedelten oder von diesen zu ermöglichenden digitalen Dienstleistungen sicher und datenschutzkonform erbringen zu können.

Es wird deshalb künftig Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer sein, ab dem 1. Januar 2023 (vergleiche § 157e StBerG-E) eine Steuerberaterplattform funktionsbereit einzurichten, über die insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft des Berufsträgers so durchgeführt werden kann, dass sie für die digitalen Dienstleistungen aus dem Aufgabenbereich der Steuerberaterkammern zentral und einheitlich zur Verfügung stehen. Die Steuerberaterplattform soll hierzu als Kernelement eine bestätigte Steuerberater-Identität zur Verfügung stellen, die es der Steuerberaterin, dem Steuerberater und dem Steuerbevollmächtigten ermöglicht, sich bei Online-Diensten zu authentisieren und hierbei die Berufsträgereigenschaft tagesaktuell nachzuweisen. Mit einer auf dem Berufsregister basierenden zentralen Steuerberateridentität soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte verschiedene Dienste selbst oder als bevollmächtigter Vertreter der Mandanten nutzen bzw. auf Benutzerkonten zugreifen können (zum Beispiel Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto, Stellung von Anträgen für die Mandantin oder den Mandanten). Hierzu sollen bestehende Nutzerkonten mit dieser zentralen Identität über das Berufsträgerverzeichnis verknüpft werden können. Darüber hinaus soll die Steuerberaterplattform einen sicheren, medienbruchfreien Datenaustausch (zum Beispiel Übermittlung von Vertragsentwürfen, Nachweisen, Erklärungen) und eine sichere sowie schriftformersetzende Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern und anderen freien Berufen (zum Beispiel Notare, Rechtsanwälte) ermöglichen.

Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein. Das Postfach ist ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund, den die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte zukünftig nutzen sollen und der eine zentrale Bedeutung haben wird. Nachrichten, die die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte über ihre Postfächer versenden, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren. Daher muss auch für die Authentisierung im Steuerberaterpostfach eine bestätigte Berufsträger-Identität verwendet werden.

Diese erste Stufe der Steuerberaterplattform umfasst neben einer EGVP-basierten Nachrichten-Infrastruktur ein Identitäts- und Authentifizierungsmanagement einschließlich der dafür benötigten Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel. Die Steuerberater-Identität soll nicht auf die Verwendung im Steuerberaterpostfach beschränkt werden. Für die mit dem Steuerberaterpostfach verbundene Identität soll eine digitale Schnittstelle geschaffen werden, über die sich der Steuerberaterpostfachinhaber mit den für den Zugang zum Steuerberaterpostfach verwendeten Authentifizierungsmitteln auch bei anderen Diensten authentisieren kann. Mit dem Nutzerkonto der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steuerberaterplattform soll insbesondere eine Identitätsföderation mit den Servicekonten des Portalverbunds nach § 3 des Onlinezugangsgesetzes ermöglicht werden.

Bei der Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform prüft die Bundessteuerberaterkammer die Identität der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten oder bei Gesellschaften der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anhand des neuen Personalausweises im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder gleichwertiger Verfahren sowie die Berufsträgereigenschaft anhand der im Berufsregister gespeicherten Daten.

Die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware soll zur Identifizierung und Authentifizierung über eine digitale Schnittstelle auf die Steuerberaterplattform zugreifen können. Ein Datenaustausch für den Nachrichtenaustausch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach oder über den Up- und Download in Portalen erfolgt ausschließlich direkt zwischen der Fachsoftware und den an die Steuerberaterplattform angeschlossenen Diensten. Mandantendaten oder Arbeitsergebnisse der Steuerberaterin oder des Steuerberaters (wie zum Beispiel Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse) werden mithin nicht auf der Steuerberaterplattform, sondern nur in der Fachsoftware gespeichert.

Die Einrichtung einer Steuerberaterplattform mit einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach unterstützt dabei die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) der Steuerberaterkammern. Die Verwaltungsverfahren der Kammergeschäftsstellen, die die kammerangehörigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten betrifft, sollen das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kammerintern als Kommunikationsmittel nutzen können, um beispielsweise Ausnahmegenehmigungen und andere Verwaltungsakte übermitteln zu können, die elektronisch beantragt bzw. seitens der Steuerberaterkammern zu erlassen sind.

Bürgerinnen und Bürger sowie externe Personen, die beispielsweise elektronisch eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung beantragen wollen, stellen eine weitere Nutzergruppe dar. Diese können mangels Berufsträgereigenschaft das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht direkt verwenden. Künftig soll es beispielsweise ermöglicht werden, die erforderliche Arbeitgeberbescheinigung zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung automatisch über das Steuerberaterpostfach bei der Antragstellung beim entsprechenden Berufsträger anzufordern. Insgesamt sind verschiedene Automatisierungen bei der Umsetzung des OZG in den Steuerberaterkammern denkbar, die analoge Zwischenschritte entbehrlich machen und die Stärken der Digitalisierung nutzen.

Zwischen der Steuerberaterplattform und dem Steuerberaterpostfach besteht technisch ein untrennbarer Zusammenhang. Das Steuerberaterpostfach soll daher mit der Steuerberaterplattform dergestalt verknüpft werden, dass der Zugang zum Steuerberaterpostfach nur über die Steuerberaterplattform möglich ist. Dies hat den folgenden Hintergrund:

Soweit Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in ihrer Eigenschaft als Berufsträger nach außen agieren, ist es von enormer Relevanz, dass tagesaktuell das Bestehen der Berufsträger-Eigenschaft nachgewiesen werden kann. Die Steuerberaterplattform erweitert daher die Personenverwaltung der Steuerberaterkammern, die bisher lediglich die Datenquelle für das Berufsregister gebildet hat, zu einer vollwertigen Identität, die von Steuerberaterinnen und Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten für die Authentisierung bei Diensten genutzt werden soll, bei denen die Authentifizierung ihrer Berufsträger-Eigenschaft von Bedeutung ist.

Nachrichten, die die Steuerberaterin, der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte über ihr Steuerberaterpostfach versenden, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren. Daher muss auch für die Authentisierung im Steuerberaterpostfach auf die bestätigte Berufsträger-Identität rekuriert werden. Alternativ müssten zwei getrennte Identitäten mit identischem Inhalt geschaffen werden (Plattform-Identität und Postfach-Identität). Dies wäre weder unter wirtschaftlichen Aspekten noch unter dem Aspekt der redundanten Datenhaltung und den hiermit verbundenen Risiken von Inkonsistenzen sinnvoll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 StBerG-E in das Berufsregister eingetragene Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet sind, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren. Die Funktionalität der Steuerberaterplattform besteht darin, die Identität und Berufsträgereigenschaft des Berufsträgers zu prüfen und zu bestätigen. Über die

Steuerberaterplattform wird somit die zentrale digitale Steuerberateridentität „erzeugt“. Diese Steuerberateridentität ist Grundvoraussetzung für die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs, da am elektronischen Rechtsverkehr nur authentifizierte Identitäten teilnehmen dürfen. Es muss daher zwingend vor Nutzung des Steuerberaterpostfachs eine Registrierung mit erfolgreicher Identifizierung auf der Steuerberaterplattform erfolgen, das heißt ohne eine Registrierung auf der Plattform kann das Steuerberaterpostfach nicht genutzt werden. Denn im Rahmen dieses Registrierungsprozesses wird die Identitätsprüfung und Authentifizierung (Bestätigung der Berufsträgereigenschaft) zentral durchgeführt. Aus diesem Grund soll das System technisch so gestaltet werden, dass ein Zugang zum Steuerberaterpostfach nur über die Steuerberaterplattform möglich ist.

Entsprechend der Regelung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a Absatz 6 BRAO) soll auch für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht vorgesehen werden (§ 86d Absatz 6 StBerG-E). Danach ist der Steuerberaterpostfachinhaber verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Steuerberaterin, den Steuerberater und Steuerbevollmächtigte wird verfahrensrechtlich nach Inbetriebnahme des Steuerberaterpostfachs eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte bestehen (vergleiche § 52d Satz 2 FGO).

Da die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte damit einer aktiven und passiven Nutzungspflicht hinsichtlich des Steuerberaterpostfachs unterliegen und die Nutzung des Steuerberaterpostfachs nur über die Steuerberaterplattform möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Steuerberaterin, der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften einmalig auf der Steuerberaterplattform verpflichtend registrieren.

Im OZG-Kontext soll zudem die Abwicklung der Verwaltungsverfahren der Steuerberaterkammer über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erfolgen. Auch aus diesem Grund ist eine einmalige Pflicht zur Registrierung aller Berufsträgerinnen und -träger erforderlich.

Im Unterschied zum Steuerberaterpostfach soll in den weiteren Anwendungsfällen jedoch keine Pflicht zur Nutzung der Steuerberaterplattform vorgesehen werden. Hieraus folgt, dass für den Fall, dass weitere Anwendungsfälle für die Steuerberaterplattform geschaffen werden, wie zum Beispiel eine Chatfunktion zur Kommunikation mit dem Finanzamt, diese Funktionalität nicht verpflichtend genutzt werden muss, sondern nur optional zur Verfügung steht. Mit einer einmaligen Registrierungspflicht ist – anders als bei einer Nutzungspflicht – keine unverhältnismäßige Belastung der Berufsangehörigen verbunden.

Absatz 2

§ 86c Absatz 2 Satz 1 StBerG-E regelt, dass die Bundessteuerberaterkammer die Identität des Steuerberaters, der Steuerberaterin, der Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 StBerG-E anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens prüft.

Die Steuerberaterplattform stellt als zentrales Element eine bestätigte Steuerberater-Identität zur Verfügung, die es dem Steuerberater, der Steuerberaterin und den Steuerbevollmächtigten ermöglicht, sich bei Online-Diensten zu authentisieren und hierbei die Berufsträgereigenschaft tagesaktuell nachzuweisen. Mit einer auf dem Berufsregister basierenden zentralen Steuerberateridentität wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte verschiedene Dienste selbst oder als bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigter Vertreter ihrer beziehungsweise seiner Mandantinnen und Mandanten nutzen beziehungsweise auf Benutzerkonten zugreifen kann (zum Beispiel Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto, Stellung von Anträgen für die Mandantin oder den Mandanten). Hierzu sollen bestehende Nutzerkonten mit dieser zentralen Identität über das Berufsträgerverzeichnis verknüpft werden können.

Nach § 86c Absatz 2 Satz 2 StBerG-E kann die Bundessteuerberaterkammer zur Prüfung der Identität des die Registrierung Durchführenden sowie der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zugreifen.

Zu Absatz 3

§ 86c Absatz 3 StBerG-E regelt, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein soll. Zentrales Element der Steuerberaterplattform ist die Schaffung einer Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft, mit der sich die Steuerberaterin, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Berufsträger ausweisen können. An diese Eigenschaft ist die besondere Vertrauensstellung der Berufsträgerin oder des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege geknüpft. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Nutzung der Steuerberater-Identität nicht durch Weitergabe von Passwörtern an Dritte delegiert werden kann.

Dies gilt in gleicher Weise für alle Dienste, die die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte mit dieser Identität nutzt – und damit auch für das Steuerberaterpostfach. Insbesondere sofern die Steuerberaterin, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte vor den Gerichten postulationsfähig ist, stellen die Verfahrensordnungen beim Versand über ein besonderes Steuerberaterpostfach die Anforderung des (eigenhändigen) Versands durch den Berufsträger (vergleiche §§ 130a Absatz 3 ZPO, 52a Absatz 3 FGO). Dies kann nur durch ein hinreichend sicheres, personenbezogenes Authentisierungsverfahren gewährleistet werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die Bundessteuerberaterkammer befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank einzurichten. Die Vollmachtsdaten werden in der Vollmachtsdatenbank gespeichert und verwaltet. Die Steuerberaterplattform liefert die Identitäten, über die sich die Steuerberaterin, der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte bei der Vollmachtsdatenbank authentisieren. Daher bedarf es einer digitalen Schnittstelle zwischen der Vollmachtsdaten und der Steuerberaterplattform. Eine redundante Ablage der Vollmachten in der Steuerberaterplattform erfolgt dagegen nicht.

Zu Absatz 5

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Steuerberaterpostfach als hoheitlichen Dienst zur Verfügung zu stellen und hierbei sicherzustellen, dass der Zugang aller Postfachinhaberinnen und -inhaber diskriminierungsfrei ermöglicht wird. Dies soll die Bundessteuerberaterkammer durch Zurverfügungstellung eines „Basisclients“ (Software, die mit einem im Netzwerk zur Verfügung gestellten Service kommuniziert) gewährleisten, über den alle Postfachinhaberinnen und -inhaber ihr Steuerberaterpostfach abrufen und Nachrichten versenden können.

Da der Nutzungsumfang des Steuerberaterpostfachs unter den Postfachinhabern sehr unterschiedlich sein wird, werden diese auch unterschiedliche Anforderungen an den Komfort und den Grad der Integration in deren Kanzleiprozesse stellen. Diesen unterschiedlichen Anforderungen kann jedoch nicht Rechnung getragen werden, da dies mit erheblichen Entwicklungskosten verbunden wäre. Es wäre unbillig, solche Kosten für die Anpassung an die Bedürfnisse eines Teils der Nutzer auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Nutzer aufzuerlegen. Vielmehr sollen die Kosten für die Entwicklung des „Basisclients“ geringgehalten werden. Daher soll Anbietern von Fachsoftware die Möglichkeit eingeräumt werden, individuelle Lösungen für ihren jeweiligen Kundenkreis zu schaffen. Zu diesem Zweck soll eine digitale Schnittstelle geschaffen werden, über die das Steuerberaterpostfach von Software-Drittprodukten angesprochen werden kann. Die Kosten für Entwicklung und Betrieb dieser digitalen Schnittstelle sollen ausschließlich auf diejenigen Nutzer umgelegt werden, die über die von ihnen genutzte Fachsoftware profitieren. Dies erfolgt über die Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. Lizenzgebühren gegenüber den Fachsoftwareanbietern, die diese wiederum über die Entgelte für ihre Softwarelizenzen an ihre Nutzer weitergeben.

Der Bundessteuerberaterkammer entstehen durch die Einrichtung der Steuerberaterplattform einschließlich des Steuerberaterpostfachs hohe Investitionskosten. Die Entwicklung und der Betrieb muss durch die Bundessteuerberaterkammer bzw. über die Beiträge der Steuerberaterkammern mittelbar durch den Berufsstand finanziert werden. Die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware soll zur Identifizierung und Authentifizierung über eine digitale Schnittstelle auf die Steuerberaterplattform zugreifen können. Damit wird es Herstellern von Fachsoftware für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ermöglicht, eigene Produkte und Dienstleistungen unter Nutzung der Steuerberaterplattform zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Da somit die Softwarehersteller von der Schaffung der Steuerberaterplattform hinsichtlich des Ausbaus des eigenen Produktportfolios ökonomisch profitieren, ist es auch gerechtfertigt, dass sie sich an den Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Steuerberaterplattform finanziell beteiligen. Es soll daher der Bundessteuerberaterkammer die Befugnis eingeräumt werden, zur Finanzierung der Steuerberaterplattform von den Softwareherstellern für die Nutzung der Plattform Lizenzgebühren oder Nutzungsentgelte zu verlangen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 ist die Bundessteuerberaterkammer für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, kann sie die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.

Zu § 86d StBerG-E

Mit dem neuen § 86d StBerG-E werden die rechtlichen Grundlagen für besondere elektronische Steuerberaterpostfächer geschaffen, die mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten und für die Kommunikation von Steuerberaterinnen und Steuerberatern zu Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten ausgestattet sind. Die elektronische Kommunikation zwischen Steuerberater- und Gerichtspostfach erfüllt die Voraussetzungen des sicheren Übermittlungswegs gemäß § 52a Absatz 4 Nummer 2 FGO und § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO. Eine gesonderte qualifiziert elektronische Signatur der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten ist möglich, aber nicht erforderlich. Dadurch wird die Übertragung von elektronischen Dokumenten von der Steuerberaterin, vom Steuerberater oder vom Steuerbevollmächtigten zu den Gerichten sicherer, schneller und kostengünstiger. Vorteile des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bestehen in der Erreichbarkeit jeder einzelnen Steuerberaterin, jedes einzelnen Steuerberaters oder jedes einzelnen Steuerbevollmächtigten sowie in der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ohne Portokosten. Andere Dienste, die die Anforderungen an persönliche Identifizierung bei der Postfächeröffnung erfüllen können, wie zum Beispiel De-Mail-Dienste, werden hierdurch nicht ausgeschlossen und können selbstverständlich parallel genutzt werden.

Zu Absatz 1

Durch § 86d Absatz 1 Satz 1 StBerG-E wird die der Bundessteuerberaterkammer gemäß § 86 Absatz 2 Nummer 11 StBerG-E obliegende Aufgabe zur Einrichtung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer präzisiert. Sie hat für jede im Steuerberaterverzeichnis (§ 86b StBerG) eingetragene natürliche Person ein Steuerberaterpostfach empfangsbereit einzurichten. Der Zugriff auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll dabei über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG-E) erfolgen. Der Zusatz „empfangsbereit“ dient der Klarstellung, dass die Bundessteuerberaterkammer berechtigt ist, es Dritten zu ermöglichen, Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten auch gegen deren Willen Dokumente über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu übersenden.

Die Einrichtung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach § 86d Absatz 1 Satz 1 StBerG-E betrifft nur die im Steuerberaterverzeichnis eingetragenen Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Für Berufsausübungsgesellschaften ist eine Regelung in § 86e StBerG-E vorgesehen.

Nach § 86d Absatz 1 Satz 2 StBerG-E hat die Bundessteuerberaterkammer für jede Steuerberaterin, jeden Steuerberater und jeden Steuerbevollmächtigten die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs an die für diese zuständige Steuerberaterkammer zu übermitteln, damit diese in das von ihr gemäß § 76a StBerG-E geführte Berufsregister eingetragen werden kann.

Zu Absatz 2

Die von den Steuerberaterkammern nach § 86d Absatz 2 Satz 1 StBerG-E zu übermittelnden Angaben dienen der Vorbereitung der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs und sollten daher mit denjenigen Angaben übereinstimmen, die auch im Berufsregister und im Steuerberaterverzeichnis eingetragen sind. Nach § 86d Absatz 2 Satz 2 StBerG-E sind die übermittelten Daten zu löschen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag auf Aufnahme in die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder die Aufnahme unanfechtbar versagt wurde. In diesen Fällen entfällt der Grund für eine weitere Speicherung der Daten, da die Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für natürliche Personen an die Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer geknüpft ist.

Zu Absatz 3

§ 86d Absatz 3 Satz 1 StBerG-E regelt die Grundzüge der Zugangsarchitektur zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach. Satz 1 stellt sicher, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel wie etwa ein PIN-Code und eine ID-Karte möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Satz 2 hat die Bundessteuerberaterkammer auch Vertreterinnen und Vertretern, Praxistreuhänderinnen und -treuhändern, Praxisabwicklerinnen und Praxisabwicklern sowie Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu ermöglichen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

Außerdem kann gemäß Satz 3 bestimmt werden, dass nur ein Steuerberater, eine Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigte berechtigt sind, in das Postfach eingestellte elektronische Dokumente zu versenden. Der Zugriff anderer Personen wie Kanzleiangestellten kann somit auf eine Leseberechtigung beschränkt werden. Die Einzelheiten sind in der Verordnung nach § 86f StBerG-E zu regeln.

Nach Satz 4 ist die Bundessteuerberaterkammer berechtigt, die in den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen.

Satz 5 regelt, dass das besondere elektronische Steuerberaterpostfach barrierefrei ausgestaltet sein soll.

Zu Absatz 4

Durch § 86d Absatz 4 Satz 1 StBerG-E wird bestimmt, dass die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach durch die Bundessteuerberaterkammer aufzuheben ist, sobald die Mitgliedschaft der Steuerberaterin, des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten in der Steuerberaterkammer erlischt (z. B. durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung, §§ 45 f. StBerG). Die Zugangsberechtigung ist jedoch dann nicht aufzuheben, wenn die Mitgliedschaft in der einen Steuerberaterkammer nur deshalb endet, weil die berufliche Niederlassung verlegt und eine andere Steuerberaterkammer künftig zuständig ist. Satz 2 regelt, dass das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu löschen ist, wenn es – insbesondere nach dem Ende der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer – nicht mehr benötigt wird.

Zu Absatz 5

Es soll klargestellt werden, dass die Bundessteuerberaterkammer über die ihr nach § 86d Absatz 1 Satz 1 StBerG-E obliegende Pflicht hinaus, für jedes Mitglied einer Steuerberaterkammer ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einzurichten, auch berechtigt ist, für sich selbst und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einzurichten. Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 des § 86d StBerG-E ist auf die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach § 86d Absatz 5 Satz 1 StBerG-E nur Absatz 3 Satz 1 und 5 anzuwenden.

Zu Absatz 6

Mit dieser Regelung wird eine berufsrechtliche Verpflichtung zur (passiven) Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs eingeführt werden, da andernfalls die mit der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verfolgten Ziele nicht zu erreichen sind. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bezweckte nicht nur die weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge, sondern auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Umstellung der in Papierform erfolgten Zustellungen durch die Justiz auf elektronische Zustellungen.

Die Verpflichtung der Bundessteuerberaterkammer zur Einrichtung besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer soll die elektronische Erreichbarkeit jeder einzelnen Steuerberaterin, jedes einzelnen Steuerberaters und jedes einzelnen Steuerbevollmächtigten sicherstellen. Diese Ziele können nur verwirklicht werden, wenn sämtliche Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügen und über dieses Postfach zugestellt werden kann. Das Ziel einer flächendeckend ausschließlichen elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Gerichten kann nur sichergestellt werden, wenn alle Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erreichbar sind, da andernfalls die Gerichte gesonderte Listen über die jeweilige Erreichbarkeit der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten führen müssten. Die angestrebte allseitig mögliche Kommunikation zwischen den Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten untereinander erschiene sogar ausgeschlossen, weil es nicht vorstellbar erscheint, dass jede Steuerberaterin, jeder Steuerberater und jeder Steuerbevollmächtigte ein Verzeichnis einer jeweiligen individuellen elektronischen Erreichbarkeit aller seiner Kolleginnen und Kollegen führt. Jede oder jeder elektronisch nicht über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erreichbare Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte würde dabei die Wirkung des gesamten, durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für die elektronische Kommunikation zwischen Steuerberaterinnen,

Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Gerichten sowie von Steuerberater zu Steuerberater vorgesehenen Systems gefährden. Vor diesem Hintergrund ist eine Nutzungspflicht jedes Steuerberaters, jeder Steuerberaterin und jedes Steuerbevollmächtigten zwingend erforderlich.

Zeitlich soll die berufsrechtliche (passive) Nutzungspflicht zum 1. Januar 2023 eingeführt werden (vgl. § 157e StBerG-E).

Zu § 86e StBerG-E

Mit dem neuen § 86e StBerG-E soll neben dem nach § 86d StBerG-E für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte persönlichen besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auch ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für berufliche Zusammenschlüsse („Gesellschaftspostfach“) eingerichtet werden. Mit diesem sollen die Zusammenschlüsse als solche adressiert werden können. Zudem soll es einer gegebenenfalls einfacheren gemeinsamen Bearbeitung eingehender Nachrichten dienen. Ebenso wie das Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO-E soll auch die Übermittlung an und aus einem Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg ausgestaltet werden. Das Gesellschaftspostfach nach § 86e StBerG-E soll im Wesentlichen dem Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO-E und daher ebenfalls § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO-E beziehungsweise den entsprechenden Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen entsprechen. Im Gegensatz zum Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO-E sollen jedoch nur die gesetzlich vertretungsberechtigten und vor den Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten postulationsfähigen Berufsträger eine Zugriffsberechtigung auf das Gesellschaftspostfach erhalten. Auf Antrag können auch angestellte Berufsträger einen Zugriff auf das Gesellschaftspostfach erhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung in § 86d Absatz 1 StBerG-E. Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 bezieht sich auf alle im Steuerberaterverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften („Gesellschaftspostfach“) soll als verpflichtendes Postfach für alle Berufsausübungsgesellschaften normiert werden. Es soll sichergestellt werden, dass alle im Steuerberaterverzeichnis von Gerichten, anderen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie perspektivisch von weiteren Dritten über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach kontaktiert werden können. Gerichte müssen dann bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nicht im Einzelfall prüfen, ob ein Gesellschaftspostfach besteht. Zudem können die Steuerberaterkammern dann alle Mitglieder über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach erreichen.

Zu Absatz 2

Die von den Steuerberaterkammern nach § 86e Absatz 2 Satz 1 StBerG-E zu übermittelnden Angaben dienen der Vorbereitung der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. Als weitere von der Steuerberaterkammer an die Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des Gesellschaftspostfachs zu übermittelnde Informationen sollen die Familiennamen, die Vornamen und der Beruf der gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer aufgenommen werden. Die Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass nur Personen aus dem Postfach Schriftsätze und Erklärungen an die Gerichte senden können, die auch nach § 55d Absatz 2 StBerG-E befugt sind. Dies erfordert die Kenntnis der gesetzlich vertretungsberechtigten und vor den Finanz- und Verwaltungsgerichten postulationsfähigen Personen seitens der Bundessteuerberaterkammer. Dabei besteht nicht zwingend eine Deckungsgleichheit zwischen den Mitgliedern des Vertretungsorgans der Berufsausübungsgesellschaft und den gesetzlich vertretungsberechtigten und postulationsfähigen Personen. Denn dem Vertretungsorgan können auch berufsfremde Personen angehören, die nicht die Voraussetzungen des § 55d Absatz 2 StBerG-E erfüllen.

Mit der Regelung in Satz 2 soll es der Berufsausübungsgesellschaft offen stehen, auch angestellten Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfern die selbständige Bearbeitung von Mandanten für die Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen. Erforderlich ist ein Antrag bei der zuständigen Steuerberaterkammer auf Eintragung in das Berufsregister (§ 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG-E). Die eingetragenen Daten sind von der Steuerberaterkammer an die Bundessteuerberaterkammer zur Einrichtung der Zugriffsmöglichkeit auf das Gesellschaftspostfach zu übermitteln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die inhaltlich die Regelung aus § 86d Absatz 4 Satz 1 StBerG-E.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die entsprechende Geltung der dort genannten Regelungen des § 86d StBerG-E, die damit auch auf das Gesellschaftspostfach anwendbar sind.

§ 86d Absatz 6 StBerG-E ist ebenfalls entsprechend anzuwenden, da die §§ 130a ZPO, 52a FGO eine Pflicht zur Vorhaltung eines sicheren Übermittlungsweges vorsehen. Hierdurch soll erreicht werden, dass alle Berufsträger über einen einheitlichen Kommunikationsverbund adressierbar sind. Da Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieser Norm als eigenständiges Rechtssubjekt mit Berufsträgereigenschaft anzusehen sind, gilt dies in gleicher Weise auch für die Berufsausübungsgesellschaften. Wären die Berufsausübungsgesellschaften nicht zum Betrieb eines eigenen Postfachs verpflichtet, wäre es nicht möglich, diese innerhalb des OSCI/EGVP-Kommunikationsverbunds zu adressieren. Die Absenderin oder der Absender einer Nachricht müsste in diesem Fall zunächst über das Berufsregister eine vertretungsberechtigte Berufsträgerin oder einen vertretungsberechtigten Berufsträger aus der Gesellschaft ermitteln und diese beziehungsweise diesen anschreiben – wobei die Gesellschaft keine Bestimmung treffen könnte, welche Vertretungsberechtigte oder welcher Vertretungsberechtigte adressiert werden soll. Diese Kommunikationsprobleme sollen mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften vermieden werden.

Den Berufsausübungsgesellschaften wiederum entsteht durch die Einrichtung eines Steuerberaterpostfachs für ihre Gesellschaft kein Nachteil. Vielmehr erlaubt es ihnen (z. B. durch die Definition von Weiterleitungsregelungen oder kanzeleiinternen Organisationsmaßnahmen) eine zuverlässige Delegation der über das Postfach eingegangenen Nachrichten an eine oder einen ihrer Vertretungsberechtigten, ohne dass dies eine Beteiligung des Absenders erfordert.

Hinzu kommt, dass künftig alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch Sozietäten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind und damit vor den Finanzgerichten als Prozessbevollmächtigte auftreten können. Es können daher auch alle Berufsausübungsgesellschaften von den Gerichten über das Steuerberaterpostfach adressiert werden. Damit eine elektronische Erreichbarkeit über das Postfach gegenüber den Gerichten und anderen am EGVP-Rechtsverkehr teilnehmenden Behörden auch für alle Berufsausübungsgesellschaften gewährleistet ist, soll das Postfach für alle Gesellschaften verpflichtend eingerichtet werden. Hierfür spricht zudem, dass in das Berufsregister und das Steuerberaterverzeichnis zwingend alle, auch die nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften einzutragen sind, so dass die Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs für alle Gesellschaften technisch ohne größeren Aufwand möglich ist.

Zu § 86f StBerG-E

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die weiteren Einzelheiten der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86c bis 86e StBerG-E festgelegt werden können. Es sollen Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Datenübermittlung, der technischen Ausgestaltung einschließlich der Barrierefreiheit, der Führung, der Zugangsberechtigung, der Nutzung, des Löschsens von Nachrichten und der Löschung der elektronischen Steuerberaterpostfächer erfolgen.

Zu § 86g StBerG-E

Zur Förderung der Digitalisierung sind Schriftformerfordernisse fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Durch die zukünftig mögliche Nutzung der für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie Berufsausübungsgesellschaften einzurichtenden besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer soll die gesetzliche angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden können. Die Regelung nach § 86g StBerG-E bestimmt, dass dann, wenn beide Kommunikationspartner über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügen, eine durch das StBerG – oder einer auf Grund des StBerG erlassenen Rechtsverordnung – angeordnete Schriftform durch die Übersendung über das bezeichnete Postfach ersetzt werden kann. Dies gilt auch soweit die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften die Schriftform anordnet.

Die mit der Anordnung der Schriftform vorgesehenen Ziele können auch erreicht werden, wenn eine Versendung über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erfolgt. Daher sieht § 86g StBerG-E dies generell als Alternative zur Schriftform vor, sofern beide Kommunikationspartner über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügen.

Bei einer Versendung über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll nach § 86g StBerG-E, wenn die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben ist und das Dokument nicht qualifiziert elektronisch signiert wurde, zur Sicherstellung der Authentizität erforderlich sein, dass das von der Person signierte Dokument (nicht: elektronisch signiertes Dokument; Nennung des Namensausreichend) von ihr selbst versandt wird. Dies dürfte bei den meisten der derzeit in Betracht kommenden Schriftformerfordernisse der Fall sein (zum Beispiel Einladungen zur Satzungsversammlung nach § 86b Absatz 4 StBerG durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer). Ist demgegenüber wie beispielsweise in § 80a Absatz 1 StBerG für die Festsetzung eines Zwangsgelds durch die zuständige Steuerberaterkammer nur das Handeln einer juristischen Person bestimmt, soll es auch zulässig sein, dass eine Angestellte oder ein Angestellter der Steuerberaterkammer das von der innerhalb der Steuerberaterkammer zuständigen Person signierte Dokument über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der Steuerberaterkammer versendet. Dies entspricht der dem Kapitel 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung für das besondere elektronische Behördenpostfach zugrundeliegenden Wertung.

§ 86g StBerG-E gilt nach seinem Wortlaut nicht nur für Erklärungen, die in einem Verwaltungsverfahren abzugeben sind, sondern allgemein für alle Erklärungen.

Anwendungsfälle der Neuregelung innerhalb des StBerG können dabei unter anderem sein: Der Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StBerG) oder auf die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 StBerG); die Androhung eines Zwangsgelds durch die Steuerberaterkammer bei Verletzung von Mitwirkungspflichten § 80a Absatz 3 StBerG); der Antrag auf Einberufung der Satzungsversammlung (§ 86a Absatz 4 Satz 2 StBerG) und deren Einberufung (§ 86a Absatz 4 StBerG).

Zu Buchstabe j (Neunummerierung Nummer 35 bis 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 35 durch den Buchstaben h.

Zu Buchstabe k (Neunummerierung und Änderung Nummer 37)

Es handelt sich um eine Änderung auf Grund eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe l (Neunummerierung Nummer 38 bis 75)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 35 durch den Buchstaben h.

Zu Buchstabe m (Neunummerierung und Änderung Nummer 76)

Auf Grund der Aufnahme der §§ 86d ff. StBerG-E soll zusätzlich zur bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Anwendungsregel für Berufsausübungsgesellschaften auch diesbezüglich eine Anwendungsregel aufgenommen werden.

Zu § 157e StBerG-E

Die Anwendungsregel nach § 157e StBerG-E bezieht sich auf die Vorschriften zur Steuerberaterplattform und auf die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer. Diese sind auf Grund der noch erforderlichen technischen Umsetzung erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Zu Buchstabe n (Neunummerierung Nummer 77 bis 79)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 35 durch den Buchstaben h.

Zu Nummer 6 (Einfügung Artikel 6 und 7)

Zu Artikel 6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 6 ändert § 6 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Diese Norm regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 ZPO wird verwiesen.

Zu Artikel 7

Mit Artikel 7 wird § 5 Absatz 4 VwZG geändert. Zukünftig soll eine vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz ermöglicht werden.

Bislang ist die vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis unter anderem an Steuerberatungsgesellschaften zulässig. Durch die Änderungen nach dem StBerG-E erfährt der Begriff der „Steuerberatungsgesellschaft“ einen Bedeutungswechsel. Es soll sich dabei nach § 55g StBerG-E zukünftig lediglich um die Bezeichnung einer Berufsausübungsgesellschaft handeln, die bestimmte Mehrheitserfordernisse erfüllt. Die Befugnisse der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft sind von dieser Bezeichnung losgelöst. Sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des StBerG-E erfüllen, soll zukünftig die Befugnis zur Vertretung vor Gerichten und Behörden zukommen, § 55d StBerG-E. Daher ist es sachgerecht, zukünftig die vereinfachte Zustellung an alle Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz zu ermöglichen.

Bei dem Adressatenkreis des § 5 Absatz 4 VwZG wird davon ausgegangen, dass er besonders rechtstreu und zuverlässig ist (vergleiche Rost, in: BeckOK VwVfG, 50. Edition, Stand 01.10.2020, § 5 VwZG, Rn. 55). Dies ist auch für die Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG-E anzunehmen: Die Berufsausübungsgesellschaft als solche ist unmittelbar an das Berufsrecht nach dem Steuerberatungsgesetz gebunden, § 52 StBerG-E. Zwar können an ihr auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt sein, die nicht selber dem Adressatenkreis des § 5 Absatz 4 VwZG angehören, § 50 Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E, in diesem Fall ist die Berufsausübungsgesellschaft jedoch anerkennungspflichtig und unterliegt damit auch unmittelbar der Aufsicht der Steuerberaterkammer hinsichtlich der Einhaltung der Berufspflichten. Zudem kann die Berufsausübungsgesellschaft zwar selbst als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte auftreten. Sie muss in diesem Fall jedoch stets durch eine Person handeln, die selbst berechtigt ist, Hilfeleistungen in Steuersachen zu erbringen, § 55d Absatz 2 StBerG-E, also durch eine in § 3 Nummer 1 StBerG genannte Person.

Aus denselben Erwägungen soll eine Erweiterung auf Berufsausübungsgesellschaften nach dem BRAO-E und dem PAO-E erfolgen. Auch diesen soll nach dem Gesetzentwurf die Befugnis zur Vertretung vor Gerichten und Behörden zukommen (§ 59l BRAO-E, § 52k PAO-E). Überdies erlaubt § 5 Absatz 4 VwZG überdies die vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patenanwälte explizit. Auch für diese Berufsausübungsgesellschaften gilt die Bindung an das jeweilige Berufsrecht, und die Berufsausübungsgesellschaft kann gegenüber Behörden stets nur durch Personen handeln, in deren Person, die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen beziehungsweise zur Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 PAO im Einzelfall vorliegen müssen (§ 59l Absatz 2 BRAO-E beziehungsweise § 52k Absatz 3 PAO-E). Ihnen ist damit die gleiche Rechtstreue und Zuverlässigkeit zuzuschreiben wie Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach geltendem Recht.

Zu Nummer 7 (Änderung und Neunummerierung Artikel 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung neuer Artikel 6 und 7 sowie um eine Aktualisierung hinsichtlich der letzten Änderung des GVG.

Zu Nummer 8 (Neunummerierung Artikel 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Neunummerierung und Änderung Artikel 8)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer1)

Buchstabe b sieht auch eine Änderung der Überschrift vor. Daher soll das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Neufassung Nummer 4)

Durch die Änderung in § 64a BNotO soll – entsprechend der Parallelregelungen in § 32 BRAO-E und § 30 PAO – eine eindeutige Festlegung erfolgen, welches Verwaltungsverfahrensgesetz jeweils Anwendung findet.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 6)

Die Ergänzung dient dazu, ebenso wie bei den Parallelnormen der anderen Berufsrechte, auch strafrechtliche Verurteilungen zu erfassen, auf Grund derer von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde.

Zu Nummer 10 (Neunummerierung Artikel 9 und 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Ersetzung Artikel 11 und 12 durch Artikel 13 bis 21)

Zu Artikel 13

§ 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Diese ist nach § 59I BRAO-E postulationsfähig. Allerdings setzt die Postulationsfähigkeit voraus, dass die Berufsausübungsgesellschaft durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt handelt, § 59I Absatz 2 BRAO-E. Bei dem Versand von Schriftsätzen und Erklärungen gegenüber dem Gericht aus einem Gesellschaftspostfach muss daher sichergestellt werden, dass dieser nur durch vertretungsberechtigte natürliche Personen erfolgt, die selber postulationsfähig sind. Zudem kann bei sicheren Übermittlungswegen auf die elektronische Signatur nur verzichtet werden, weil sicher auf die Person des Absenders geschlossen werden kann (Fritsche in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 130a Rn. 14). Dementsprechend bestimmt § 20 Absatz 3 Nummer 2 RAVPV-E, dass für den Empfänger feststellbar sein muss, dass die Nachricht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt versandt wurde, die oder der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Durch andere Personen als vertretungsberechtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darf die Berufsausübungsgesellschaft elektronische Dokumente nur übermitteln, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Ebenfalls als sichere Übermittlungswege gelten nach § 130a Absatz 4 Nummer 2 entsprechende auf gesetzlicher Grundlage errichtete Postfächer. Dies betrifft zukünftig insbesondere auch Postfächer, die dem Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO-E entsprechen. Dies betrifft auch das besondere elektronische Postfach der Berufsausübungsgesellschaften nach § 86d StBerG-E. Voraussetzung ist allerdings, dass das Postfach dem Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO-E entspricht. Daher muss ebenso wie bei diesem für den Empfänger erkennbar sein, dass die Nachricht durch eine Person versandt wurde, die oder der zur Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist und der oder die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist (vergleiche § 55d Absatz 2 StBerG-E).

Auf Grund der Ausgestaltung des Gesellschaftspostfachs als sicherer Übermittlungsweg bedarf es der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen in § 174 und § 195 ZPO nicht mehr.

Zu Artikel 14

§ 2 Absatz 5 Nummer 2 der Schutzschriftenregisterverordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 ZPO wird verwiesen.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1 (Änderung des § 32a StPO)

§ 32a Absatz 4 Nummer 2 Strafprozessordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft sein. Auf die Begründung zu § 130a Absatz 4 ZPO wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 53a StPO)

Die Regelung wurde unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Sie wurde lediglich auf Grund der zusätzlichen Änderung in § 32a StPO-E in eine eigene Nummer verschoben.

Zu Artikel 16

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Neuregelung der §§ 49 ff. des Steuerberatungsgesetzes entfällt auch die bisherige Regelung in § 53 Satz 2 StBerG, wonach für Partnerschaftsgesellschaften die Pflicht entfällt, zusätzlich zur Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ nach § 2 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen. Die Änderung in § 5 Absatz 2 der Partnerschaftsregisterverordnung ist eine Folgeänderung hierzu.

Zu Artikel 17

§ 2 Absatz 3 Nummer 2 der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 ZPO wird verwiesen.

Zu Artikel 18

§ 46c Absatz 4 Nummer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO wird verwiesen.

Zu Artikel 19

Zu Nummer 1

§ 65a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft und der elektronischen Poststelle des Gerichts sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch künftig auch solche Personen im Rahmen ihrer Befugnisse vertretungsbefugt sein, die nach den §§ 3d und 3e StBerG-E zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt sind. Auf die Begründung zu den §§ 3d und 3e StBerG-E wird verwiesen.

Zu Artikel 20

Zu Nummer 1

§ 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft und der elektronischen Poststelle des Gerichts sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen in Abgabenangelegenheiten und in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie künftig auch solche Personen im Rahmen ihrer Befugnisse vertretungsbefugt sein, die nach den §§ 3d und 3e StBerG-E zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt sind. Auf die Begründung zu den §§ 3d und 3e StBerG-E wird verwiesen.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1 (Änderung des § 19 FGO)

§ 19 Nummer 5 FGO dient der Vermeidung von Interessenkollisionen und der Wahrung der Unabhängigkeit der Finanzgerichte (vergleiche Müller-Horn, in: Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 1. Auflage 1995, 158. Lieferung, § 19 FGO, Rn. 6). Nach der derzeitigen Fassung des § 19 Nummer 5 FGO können Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberaterinnen oder Steuerberater sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Da nach § 55g StBerG die Steuerberatungsgesellschaft nur noch ein Unterfall der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft sein soll, soll zukünftig auf die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes abgestellt werden. Dabei soll zukünftig nicht nur auf

die Mitgliedschaft in einem Vorstandsorgan, sondern allgemein auf die Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan abgestellt werden, da bei diesen dieselbe potentielle Konfliktlage gegeben ist (vergleiche auch Brandis, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 163. Lieferung 10/2020, § 19 FGO, Rn. 2; Müller-Horn, am angegebenen Ort). Die neue Regelung hat für solche Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Bedeutung, die nicht bereits auf Grund ihrer Berufsträgereigenschaft unter § 19 Nummer 5 FGO fallen.

Da § 19 Nummer 5 FGO auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte nennt, erscheint es geboten, auch die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung aufzunehmen. Diese Berufsausübungsgesellschaften erbringen nach dem BRAO-E und dem PAO-E Rechtsdienstleistungen. Ebenso wie bei Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz ist insoweit von potentiellen Interessenskonflikten auszugehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 52 FGO)

§ 52a Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft und der elektronischen Poststelle des Gerichts sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 62 FGO)

Vor den Finanzgerichten sollen künftig auch solche Personen im Rahmen ihrer Befugnisse vertretungsbefugt sein, die nach den §§ 3d und 3e StBerG-E zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt sind. Auf die Begründung zu den §§ 3d und 3e StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Neunummerierung Artikel 13 bis 19)

Zu Nummer 13 (Neunummerierung und Änderung Artikel 20)

Es handelt sich hinsichtlich der Neunummerierung um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung neuer Artikel, im Übrigen um eine Aktualisierung hinsichtlich der letzten Änderung des Gesetzes.

Zu Nummer 14 (Neunummerierung Artikel 21 bis 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (Neuer Artikel 32)

Durch den neu eingefügten Artikel 32 sollen einige Anpassungen am GesRuaCOVBekG anlässlich der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 26. März 2021 (Beschluss vom 26.03.2021 – 1 W 4/21 (Wx)) zur Unzulässigkeit von virtuellen General- oder Vertreterversammlungen einer Genossenschaft vorgenommen werden.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG wird die Zulässigkeit rein virtueller Generalversammlungen einer Genossenschaft nochmals ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt. Dies gilt auch für Vertreterversammlungen, was durch den neu angefügten Satz 5 ebenfalls nochmals ausdrücklich geregelt wird. Rein virtuelle General- oder Vertreterversammlungen einer Genossenschaft sind bereits nach bisheriger Rechtslage zulässig, dies wurde bereits in der Gesetzesbegründung zum GesRuaCOVBekG zu § 3 Absatz 1 ausgeführt (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 28). Durch die neu eingefügte Ergänzung wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass bei einer Genossenschaft rein virtuelle General- oder Vertreterversammlungen zulässig sind, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung bedarf.

Eine solche virtuelle Versammlung ist entgegen einigen in Teilen der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten nach § 43 Absatz 7 des Genossenschaftsgesetzes bereits bisher zulässig, sofern die Satzung ein entsprechendes Regelwerk vorsieht, durch das sichergestellt ist, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe gewährleistet ist (Bundestagsdrucksache 16/1025). Auf diese Anforderungen einer Satzungsregelung kann nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG verzichtet werden. Durch die weitere Ergänzung in Satz 1 am Ende wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass es weder einer ausdrücklichen Satzungsregelung zur Zulässigkeit bedarf, noch dass es in der Satzung sonstiger weiterer Regelungen zu Beschlussfassungen oder Versammlungen in elektronischer oder virtueller Form bedarf, insbesondere auch nicht der normalerweise erforderlichen Satzungsregelungen zur Wahrung der Rechte aller Mitglieder und der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe bei elektronischen Stimmabgaben oder virtuellen Versammlungen. Es wäre für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Praxis kaum nachvollziehbar und umsetzbar, wenn es nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG aufgrund der pandemiebedingten Umstände übergangsweise zwar nicht der Regelung einer ausdrücklichen Zulässigkeit der virtuellen Versammlung in der Satzung bedürfte, hierfür aber gleichzeitig detaillierter Regelungen in der Satzung zur Wahrung der Rechte der Mitglieder oder der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe bedürfte. Durch die Ergänzung in Satz 4 wird zudem sichergestellt, dass der Anwendungsbereich des Satzes 1 nicht durch eine Auslegung unter Verweis auf Satz 4 künstlich auf Beschlussfassungen außerhalb von General- oder Vertreterversammlungen reduziert wird. Der neu angefügte Satz 5 regelt zudem ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen der Sätze 1 bis 4 auch für Vertreterversammlungen. Die Regelungen zur Generalversammlung waren auch nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des GesRuaCOVBekG bereits auf die Vertreterversammlung anwendbar. Dementsprechend sind auch die Regelungen des GesRuaCOVBekG bereits auf Vertreterversammlungen anwendbar, worauf in der Gesetzesbegründung zum GesRuaCOVBekG auch ausdrücklich hingewiesen wurde (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 28). Der neue Satz 5 dient daher lediglich der wiederholenden Klarstellung der Anwendung der Regelungen auf Vertreterversammlungen.

Durch diese gesetzliche Klarstellung sollen insbesondere Rechtsunsicherheiten für die Praxis beseitigt werden, die sich aufgrund der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 26. März 2021, in der die Zulässigkeit einer virtuellen Generalversammlung auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG abgelehnt wurde, möglicherweise ergeben könnten. Die Regelung ermöglicht somit insbesondere auch die Durchführung virtueller Versammlungen unter Mitwirkung eines Notars, etwa zur Beurkundung umwandlungsrechtlicher Beschlüsse gemäß den §§ 13 und 193 des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Auch in solcher Form durchgeführte virtuelle Versammlungen können dem Versammlungserfordernis des § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG und des § 193 Absatz 1 Satz 2 UmwG genügen. Dies wurde bereits in der Begründung zu § 4 GesRuaCOVBekG (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 29) klargestellt. Die notarielle Beurkundung präsenzloser Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften wurde in der Praxis bereits erfolgreich erprobt. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu § 1 GesRuaCOVBekG (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 26 f.) kann auch im Falle einer präsenzlosen General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft eine notarielle Beurkundung dadurch erfolgen, dass der Notar für die Beurkundung am Aufenthaltsort des Vorsitzenden zugegen ist.

Zu Nummer 16 (Neenummerierung Artikel 23)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (Neue Artikel 34 und 35)

Zu Artikel 34

Bislang bezieht sich § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auf Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften. Nach § 59q BRAO-E, § 52o PAO-E und § 55g StBerG-E sind diese Begriffe jedoch nur noch die Bezeichnung für einen Unterfall der Berufsausübungsgesellschaften nach dem BRAO-E, dem PAO-E und dem StBerG-E. Sie beziehen sich künftig nur noch auf Berufsausübungsgesellschaften, die bestimmte Mehrheitserfordernisse erfüllen. Es ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung daher zukünftig auf den übergeordneten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft nach dem jeweiligen Gesetz abzustellen. Zukünftig ist es zwar möglich, dass in diesen Berufsausübungsgesellschaften neben der Rechts- und Steuerberatung auch andere Berufe ausgeübt werden können (vergleiche § 59c Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, § 52c Absatz 2 Satz 2 PAO-E und § 50 Absatz 2 Satz 2 StBerG-E), bei diesen handelt es sich jedoch stets um freie Berufe (vergleiche § 59c Absatz 1 BRAO-E, § 52 Absatz 1 PAO-E und § 50 Absatz 1 StBerG-E).

Zu Artikel 35

Bislang bezieht sich § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 unter anderem auf Steuerberatungsgesellschaften. Nach § 55g StBerG-E ist dieser Begriff jedoch nur noch die Bezeichnung für einen Unterfall der Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG-E. Sie bezieht sich künftig nur noch auf Gesellschaften, die bestimmte Mehrheitserfordernisse erfüllen. Es ist in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr daher zukünftig auf den übergeordneten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz abzustellen.

Entsprechendes gilt für die Änderungen in § 2 Absatz 3 Satz 2 und in den Anlagen.

Zu Nummer 18 (Neenummerierung und Änderung Artikel 24)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Anfügen des Absatzes 3 in Artikel 36 dient dem rückwirkenden Inkrafttreten der Änderung des § 3 GesRua-COVBeG ab dem Tag des Inkrafttretens des GesRuaCOVBekG am 28. März 2020. Schutzwürdige Belange stehen dem nicht entgegen. Es erscheint eher fernliegend, dass ein Mitglied einer Genossenschaft oder ein sonst Beteiligter infolge der Regelung in § 43 Absatz 7 Satz 1 GenG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRua-COVBeG ab März 2020 in der Covid-19-Pandemie schutzwürdig darauf vertraut haben könnte, dass eine General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft (weiterhin) nur in Präsenz stattfinden kann, denn der Sinn und Zweck der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRua-COVBeG und die ausdrücklichen Ausführungen in der Begründung weisen gerade in die entgegengesetzte Richtung. Daran ändert auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 26.03.2021 – 1 W 4/21 (Wx)) nichts. Darüber hinaus sind auch zwingende Gründe des Gemeinwohls anzuführen, nämlich die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Genossenschaftswesens in der Covid-19-Pandemie, die einen möglichen Vertrauensschutz überwiegen.

Bei der Neunummerierung handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.